

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

*Sitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0022/2003**

29. Januar 2003

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus)  
(KOM(2002) 404 – C5-0351/2002 – 2002/0164(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

Berichterstatlerin: Encarnación Redondo Jiménez

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Legislativtext***

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	5
Bezeichnung der Maßnahme: Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen - FOREST FOCUS.....	35
1. HAUSHALTSLINIE(N) UND BEZEICHNUNG(EN).....	35
2. ALLGEMEINE ZAHLENGABEN.....	35
2.1. Gesamtmittelausstattung der Maßnahme (Teil B): 90 Mio. € für Verpflichtungsermächtigungen.....	35
2.2. Laufzeit:.....	35
2.3. Mehrjährige Gesamtvorausschätzung der Ausgaben.....	35
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES.....	37
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG.....	44
FINANZBOGEN.....	xx
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES.....	37
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG.....	45

## GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 15. Juli 2002 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 des EG-Vertrags den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) (KOM(2002) 404 - 2002/0164 (COD)).

In der Sitzung vom 2. September 2002 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik als federführenden Ausschuss sowie an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Haushaltskontrolle und den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0351/2002).

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik benannte in seiner Sitzung vom 2. Oktober 2002 Encarnación Redondo Jiménez als Berichterstatlerin.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 9. Dezember 2002 und 22. Januar 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 22 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Mauro Nobile, amtierender Vorsitzender; Alexander de Roo und Anneli Hulthén, stellvertretende Vorsitzende; Encarnación Redondo Jiménez, Berichterstatlerin; Hans Blokland, David Robert Bowe, John Bowis, Dorette Corbey, Chris Davies, Avril Doyle, Anne Ferreira, Robert Goodwill, Françoise Grossetête, Jutta D. Haug (in Vertretung von Béatrice Patrie), Heidi Anneli Hautala (in Vertretung von Hiltrud Breyer), Marie-Thérèse Hermange (gemäß Art. 166 Abs. 3 der Geschäftsordnung), Marie Anne Isler Béguin, Christa Kläß, Eija-Riitta Anneli Korhola, Bernd Lange, Peter Liese, Giorgio Lisi (in Vertretung von Marialiese Flemming), Minerva Melpomeni Malliori, Jorge Moreira da Silva, Emilia Franziska Müller, Rosemarie Müller, Riitta Myller, Karl Erik Olsson (in Vertretung von Marit Paulsen), Fernando Pérez Royo (in Vertretung von Elena Valenciano Martínez-Orozco), Dagmar Roth-Behrendt, Guido Sacconi, Gilles Savary (gemäß Art. 166 Abs. 3 der Geschäftsordnung), Inger Schörling, Catherine Stihler, Charles Tannock (in Vertretung von Horst Schnellhardt), Kathleen Van Brempt, Peder Wachtmeister und Phillip Whitehead.

Die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sind diesem Bericht beigelegt; der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat am 10. September 2002 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 29. Januar 2003 eingereicht.

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

### **Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) (KOM(2002) 404 – C5-0351/2002 – 2002/0164(COD))**

#### **(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002) 404)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 des EG-Vertrags, auf dessen Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0351/2002),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A5-0022/2003),
1. ist der Auffassung, dass der diesem Bericht beigefügte Finanzbogen mit der Obergrenze von Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau vereinbar ist, erforderlichenfalls durch Einschränkungen bei anderen Politikbereichen oder durch Anwendung der Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999;
  2. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  3. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1  
Titel

Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft  
(Forest Focus)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft **und für Maßnahmen zur Verhütung von Bränden**  
(Forest Focus)

*Begründung*

*Die Berichterstatterin begrüßt den Vorschlag der Kommission, da er eine wesentliche Verbesserung des Monitoring der Faktoren ermöglicht, die zur Verschlechterung des Zustands der Wälder in der Europäischen Union beitragen. Dessen ungeachtet verliert dieses Monitoring weitgehend seinen Sinn, wenn gleichzeitig die Tätigkeiten der Gemeinschaft vor Ort eingeschränkt werden, wie es der Fall wäre, wenn keine Maßnahmen zur Verhütung von Bränden aufgenommen würden.*

Änderungsantrag 2  
Erwägung 1

(1) Der Wald erfüllt viele wichtige Aufgaben ist für die Gesellschaft. Neben seiner bedeutenden Funktion in der Entwicklung ländlicher Gebiete ist der Wald von großer Bedeutung für den Natur- und den Umweltschutz, er ist ein wesentlicher Bestandteil des Kohlenstoffkreislaufs, eine wichtige Kohlenstoffsенke und ein kritisch wichtiger Faktor bei der Steuerung des Wasserkreislaufs.

(1) Der Wald erfüllt viele wichtige Aufgaben für die Gesellschaft. Neben **seiner wichtigen Rolle in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht** und seiner bedeutenden Funktion in der Entwicklung ländlicher Gebiete, **deren Lebensbedingungen in hohem Maße von der Existenz und dem guten Zustand der umliegenden Wälder abhängen können**, ist der Wald von großer Bedeutung für den Natur- und den Umweltschutz, er ist ein wesentlicher Bestandteil des Kohlenstoffkreislaufs, eine wichtige Kohlenstoffsенke und ein kritisch wichtiger Faktor bei der Steuerung des Wasserkreislaufs.

*Begründung*

*Es muss auch die Bedeutung der Rolle des Waldes in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht hervorgehoben werden.*

*Auf lokaler Ebene gibt es Bereiche der Landwirtschaft, die ausschließlich auf der vielseitigen und ausgewogenen Nutzung der umliegenden Waldgebiete beruhen.*

Änderungsantrag 3  
Erwägung 2 a (neu)

***(2 a) Um Zahl und Umfang der Brände und der vernichteten Flächen zu verringern, muss der Gemeinschaftsbeitrag ausgerichtet sein auf die notwendige Bekämpfung von Brandursachen und die Festlegung von Maßnahmen zur Waldbrandverhütung und zur Überwachung der Wälder.***

*Begründung*

*Ziel dieses Änderungsantrags ist es, das große Problem der Umweltzerstörung durch Waldbrände zu verdeutlichen.*

Änderungsantrag 4  
Erwägung 2 b (neu)

***(2 b) Der Schutz der Wälder gegen Brände ist für die Gemeinschaft ein Thema von besonderer Bedeutung und Dringlichkeit. Deshalb muss sie die Anstrengungen der Mitgliedstaaten koordinieren und ihren Beitrag zu den Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Brandschutzes verstärken.***

*Begründung*

*Ziel dieses Änderungsantrags ist es, das große Problem der Umweltzerstörung durch Waldbrände zu verdeutlichen.*

Änderungsantrag 5  
Erwägung 4

(4) Im sechsten Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft wurde hervorgehoben, dass die Umweltpolitik auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen konzipiert, umgesetzt und bewertet werden muss und dass insbesondere die verschiedenen Funktionen des Waldes nach Maßgabe der Empfehlungen der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa und des Waldforums der Vereinten Nationen sowie des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und anderer Foren überwacht werden müssen.

(4) Im sechsten Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft wurde hervorgehoben, dass die Umweltpolitik auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen konzipiert, umgesetzt und bewertet werden muss und dass insbesondere die verschiedenen Funktionen des Waldes nach Maßgabe der Empfehlungen der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa und des Waldforums der Vereinten Nationen sowie des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, **des Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen** und anderer Foren überwacht werden müssen.

*Begründung*

*Zu den unterzeichneten und ratifizierten Vereinbarungen zählt auch das Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen, dem zufolge die Wälder als Treibhausgasen eine große Rolle spielen.*

*Ferner muss die Verordnung, wenn sie ausgeweitet wird und die Möglichkeit geprüft wird, die Menge von gespeichertem Kohlenstoff zu messen, im Einklang mit diesem Übereinkommen stehen.*

Änderungsantrag 6  
Erwägung 5 a (neu)

***(5 a) Zielgerichtete und kosteneffektive Maßnahmen müssen unter Beachtung der Zuständigkeit der Europäische Union in Forstangelegenheiten, in Übereinstimmung mit der Forststrategie und unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips in Einklang mit den bestehenden Systemen gebracht werden.***

*Begründung*

*Bei der Ausarbeitung einer neuen die Zuständigkeit der EU in Forstangelegenheiten betreffenden Verordnung müssen die bestehenden internationalen Übereinkommen und die nationale Praxis beachtet werden.*

Änderungsantrag 7  
Erwägung 7

(7) **Da die** Geltungsdauer beider Verordnungen am 31. Dezember 2002 **abläuft**, ist es im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft, die Monitoringmaßnahmen, die durch die Verordnungen eingeführt wurden, weiterzuführen und weiterzuentwickeln, indem sie in ein neues System mit der Bezeichnung "Forest Focus" eingegliedert werden.

(7) **Die** Geltungsdauer beider Verordnungen **läuft** am 31. Dezember 2002 **ab. Da die in den europäischen Wäldern sowohl durch die Luftverschmutzung als auch durch Waldbrände verursachten Schäden fortbestehen**, ist es im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft, die **Präventions- und** Monitoringmaßnahmen, die durch die Verordnungen eingeführt wurden, weiterzuführen und weiterzuentwickeln, indem sie in ein neues System mit der Bezeichnung "Forest Focus" eingegliedert werden.

*Begründung*

*In den Verordnungen Nr. 3528/86 und Nr. 2158/92 wird anerkannt, dass der Schutz der Wälder gegen die durch die beiden Phänomene hervorgerufenen Schäden für die Gemeinschaft von besonderer Bedeutung ist, weshalb sie auch diese beiden Verordnungen erlassen hat. Auch in der vorliegenden Verordnung muss diese Bedeutung ausdrücklich erwähnt werden.*

*Es ist notwendig, neben den Monitoringmaßnahmen auch die Präventionsmaßnahmen einzubeziehen, um auch die in der Praxis bestehenden Gemeinschaftsmaßnahmen zu berücksichtigen.*

Änderungsantrag 8  
Erwägung 7 a (neu)

**(7a) Die europäischen Waldgebiete, insbesondere die im Süden, sind extrem durch Waldbrände gefährdet, und es bedarf daher der Fortführung und Weiterentwicklung einer spezifischen und klar festgelegten Politik der Europäischen Union für die Bekämpfung von Waldbränden, die bislang auf der Grundlage der Verordnung Nr. 2158/92 zum Schutz des Waldes gegen Brände**

*erfolgt ist.*

### *Begründung*

*Es muss erneut die Notwendigkeit einer klar festgelegten (und für die Betroffenen klar erkennbaren) europäischen Politik zur Verhütung von Waldbränden bekräftigt werden. Die Union muss in Anbetracht der Gefahren, die in bestimmten europäischen Regionen bestehen, politisch klar und deutlich ihre Unterstützung der Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden signalisieren. Die Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden müssen einer globalen Politik des Risikomanagements Rechnung tragen und dürfen nicht in der allgemeinen Politik der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der ländlichen Entwicklung aufgehen, wenn es nicht bei schweren Vorfällen zu antieuropäischen Kontroversen kommen soll.*

### Änderungsantrag 9 Erwägung 8

(8) Die Maßnahmen des Systems zur Überwachung von Waldbränden sollten die Maßnahmen ergänzen, die im Rahmen der Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz, der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Einführung eines Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS) durchgeführt werden.

(8) Die Maßnahmen des Systems zur **Verhütung und** Überwachung von Waldbränden sollten die Maßnahmen ergänzen, die im Rahmen der Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz, der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Einführung eines Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS) durchgeführt werden, **das die Durchführung von Kampagnen zur Aufklärung und Sensibilisierung der Bürger beinhalten muss. Zu diesem Zweck muss es mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet werden, damit seine Effizienz gewährleistet ist.**

### *Begründung*

*Die Waldbrandverhütungsmaßnahmen müssen nicht nur auf die Umwelt, sondern auch auf die Personen einwirken, durch die die meisten Waldbrände verursacht werden, weshalb die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechend ergänzt werden müssen durch angemessene Aufklärungskampagnen. Dem Programm EFICS fehlt es derzeit wegen nicht ausreichender Mittelausstattung an Effizienz.*

*Es ist notwendig, neben den Überwachungsmaßnahmen auch die Brandverhütungsmaßnahmen einzubeziehen, um auch die in der Praxis bestehenden Gemeinschaftsmaßnahmen zu berücksichtigen.*

Änderungsantrag 10  
Erwägung 8 a (neu)

***(8a) Das Europäische Parlament misst seinen Befugnissen als Mitgesetzgeber im Bereich der Verhütung von Waldbränden besondere Bedeutung bei. Alle Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung 2158/92 gefördert werden (deren Geltungsdauer vor kurzem abgelaufen ist), müssen daher im Rahmen dieser Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates fortgeführt werden, um die erforderliche demokratische Kontrolle zu gewährleisten.***

### *Begründung*

*Das Europäische Parlament kann sich mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag nicht zufrieden geben, der darauf abzielt, die Maßnahmen zum Schutz gegen Waldbrände, die zuvor unter die Verordnung 2158/92 fielen, seiner demokratischen Kontrolle zu entziehen. Dies war im Übrigen der Grund für die vom EP am 30. April 1997 erhobene Klage (Rechtssachen C-164 und C-165/97). Der EuGH befand, dass sich die Gemeinschaftsaktion zum Schutze des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände auf Artikel 175 EG-Vertrag (Umwelt) stützen müsse. Im März 2002 beschloss das Europäische Parlament gemeinsam mit dem Rat eine Erhöhung des Haushaltsrahmens für die Durchführung der Aktion im Rahmen der Verordnung von 1992 (Beschluss vom 2. März 2002 – PE 314.907).*

Änderungsantrag 11  
Erwägung 9 a (neu)

***(9 a) Die Wälder der EU-Regionen in äußerster Randlage sind besonders reich***

***und ökologisch vielfältig, und spezifische umweltpolitische Maßnahmen sind angebracht***

*Begründung*

*Die ökologischen Besonderheiten der Waldökosysteme in den verschiedenen Regionen in äußerster Randlage der Europäischen Union, die zu verschiedenen, von der IUCN (Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen) anerkannten, biogeografischen Regionen gehören, erfordern spezifische Maßnahmen, um im Sinne von Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag forstwirtschaftliche Gemeinschaftssysteme einzuführen, wenn die Gemeinschaftsbestimmungen im Rahmen der GAP angewendet werden sollen.*

Änderungsantrag 12

Erwägung 10 erster und zweiter Satz

(10) Um die Beziehung zwischen den Wäldern und der Umwelt richtig verstehen zu können, sollten auch andere wichtige Faktoren, wie die biologische Vielfalt, die Kohlenstoffbindung, die Klimaänderung und die Böden in das Monitoring einbezogen werden. Das System sollte daher Maßnahmen umfassen, die auf ein breiteres Spektrum von Zielen und eine flexible Umsetzung angelegt sind und gleichzeitig auf den Ergebnissen der Verordnungen (EWG) Nr. 3528/86 und (EWG) Nr. 2158/92 aufbauen. Es sollte ein angemessenes und finanzierbares Monitoring der Wälder und der Umweltwechselwirkungen vorsehen.

(10) Um die Beziehung zwischen den Wäldern und der Umwelt richtig verstehen zu können, sollten ***in Einklang mit den in zahlreichen internationalen Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen*** auch andere wichtige Faktoren, wie die biologische Vielfalt, die Kohlenstoffbindung, die ***Auswirkungen der*** Klimaänderung und die Böden in das Monitoring einbezogen werden. Das System sollte daher ***auch*** Maßnahmen umfassen, die auf ein breiteres Spektrum von Zielen und eine flexible Umsetzung angelegt sind und gleichzeitig auf den Ergebnissen der Verordnungen (EWG) Nr. 3528/86 und (EWG) Nr. 2158/92 aufbauen. Es sollte ein angemessenes und finanzierbares Monitoring der Wälder und der Umweltwechselwirkungen vorsehen.

*Begründung*

*In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Bedeutung der Wälder für die Umwelt über die Auswirkungen von Verschmutzung und von Bränden hinausgeht. Bei der Einbeziehung neuer Bereiche ist es wichtig, die Synergien zwischen dem Monitoring im Rahmen dieser Verordnung und dem Monitoring gemäß anderen internationalen Übereinkommen zu nutzen.*

Änderungsantrag 13  
Erwägung 10 a (neu)

**(10a) Die vorgeschlagene Monitoringtätigkeit könnte einen wichtigen Beitrag zu der Überwachung leisten, die im Rahmen anderer Verpflichtungen der EU wie des Europäischen Programms zur Klimaänderung<sup>1</sup>, der Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt<sup>2</sup> und der entsprechenden Aktionspläne für die biologische Vielfalt, des Sechsten Umweltaktionsprogramms, der EG-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, der Bodenschutzstrategie und der geplanten Maßnahmen für die Bodenüberwachung vorgesehen ist.**

<sup>1</sup>Politische Konzepte und Maßnahmen der EU zur Verringerung der Treibhausgasemissionen: Zu einem europäischen Programm zur Klimaänderung (ECCP), KOM (2000) 88 endg.

<sup>2</sup> Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt, 5.02.1998, KOM (1998) 42 endg.

*Begründung*

*Es ist ganz wichtig, auf die Verbindung zwischen dieser Verordnung und anderen, die Wälder betreffenden Maßnahmen der EU hinzuweisen.*

Änderungsantrag 14  
Erwägung 12

**(12) Die Kommission sollte mit Hilfe einer Wissenschaftlichen Koordinierungsstelle für die Koordinierung, die Überwachung und die Weiterentwicklung des Systems sorgen und eigene Studien, Experimente und Demonstrationsprojekte durchführen.** **Entfällt**

*Begründung*

*Dieses Gemeinschaftssystem sollte unter die Zuständigkeit der Europäischen Umweltagentur fallen, weshalb es keinen Anlass gibt, eine Koordinierungsstelle einzurichten; denn die*

*Europäische Umweltagentur verfügt bereits über Erfahrung und Organisationsformen, die es zu nutzen gilt.*

Änderungsantrag 15  
Erwägung 15 a (neu)

***(15 a) Die Finanzierung über das Jahr 2006 hinaus unterliegt der Genehmigung durch die Haushaltsbehörde; dabei ist die Halbzeitüberprüfung des Programms zur berücksichtigen.***

*Begründung*

*Die bestehende Finanzielle Vorausschau gilt bis 2006. Über die künftige Finanzierung von Gemeinschaftsprogrammen ab dem Jahre 2007 und in späteren Jahren sollte entschieden werden, sobald der neue Gesamtbetrag der Finanzmittel beschlossen worden ist. Dementsprechend müssen die Finanzbeträge über das Jahr 2006 hinaus entweder im Wege einer Vereinbarung über eine neue Finanzielle Vorausschau und/oder durch jährliche Haushaltsbeschlüsse bestätigt werden.*

Änderungsantrag 16  
Erwägung 25 a (neu)

***(25a) Aufgrund der Fragmentierung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen infolge der Reformen der Agenda 2000 sollte für alle gemeinschaftlichen Tätigkeiten im Bereich der Forstwirtschaft ein Logo (unter der Bezeichnung „Forest Focus“) eingeführt werden, das auf Plakaten, Dokumenten und Inseraten zu sehen ist.***

*Begründung*

*Die Sichtbarkeit der gemeinschaftlichen Tätigkeiten im Bereich der Forstwirtschaft ist nach der Aufhebung der Verordnungen Nr. 2080/92 und Nr. 1610/89 so geschwunden, dass es schwierig ist, festzustellen, ob sie überhaupt noch in diesem Bereich tätig ist. Durch dieses Logo (das ursprünglich der vorgeschlagenen Verordnung ihren Namen gab) würde ihre Tätigkeit wieder sichtbar.*

Änderungsantrag 17  
Artikel 1

*Artikel 1*

**Hiermit** wird ein System der Gemeinschaft für das breit angelegte, harmonisierte und umfassende Langzeit-Monitoring **des Zustands der Waldökosysteme** (nachstehend "das System" genannt) eingerichtet, um **Monitoringtätigkeiten insbesondere in folgenden Bereichen zu fördern:**

a) Monitoring und Schutz von Wäldern gegen Luftverschmutzung;

**b) Monitoring und Schutz von Wäldern gegen Waldbrände;**

c) Monitoring der biologischen Vielfalt, der Klimaänderung, der Kohlenstoffbindung und der Böden;

d) kontinuierliche Bewertung der Wirksamkeit des Monitorings des Zustands der **Waldökosysteme** und

*Artikel 1*

**Unter Beachtung von Subsidiaritätserwägungen** wird **hiermit** ein System der Gemeinschaft für das breit angelegte, harmonisierte und umfassende Langzeit-Monitoring der **Wälder** (nachstehend "das System" genannt) eingerichtet, um **die nationalen Forstpolitiken in den Mitgliedstaaten zu unterstützen unbeschadet der Achtung der ökologischen Besonderheiten, die in den Regionen in äußerster Randlage der Europäischen Union vorkommen, und um:**

a) **folgende Tätigkeiten fortzusetzen und weiterzuentwickeln:**

- **Monitoring der Auswirkungen der Luftverschmutzung und anderer Stoffe und Faktoren, die sich auf die Wälder auswirken, wie anthropogene und nicht anthropogene Faktoren, biotische und abiotische Faktoren;**

- Monitoring und Schutz von Wäldern gegen **Waldbrände und deren Ursachen und Folgen;**

- **Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden;**

**b) die im Einvernehmen mit dem Ständigen Forstausschuss erfolgende Weiterentwicklung des** Monitoring der biologischen Vielfalt, der Klimaänderung, der Kohlenstoffbindung, der Böden **und der Schutzfunktionen der Wälder;**

d) kontinuierliche Bewertung der Wirksamkeit des Monitorings des Zustands der **Wälder** und Weiterentwicklung der Monitoringtätigkeiten **sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch grenzüberschreitend.**

*Weiterentwicklung der  
Monitoringtätigkeiten.*

*Das System soll zuverlässige  
vergleichbare Daten und Informationen  
über den Zustand der Waldökosysteme  
und über schädliche Einflüsse auf die  
Waldökosysteme in der Gemeinschaft  
liefern. Es soll auch zur Bewertung der  
laufenden Maßnahmen der Gemeinschaft  
zum Schutz und zur nachhaltigen  
Bewirtschaftung der Wälder beitragen  
und besonders auf Maßnahmen zur  
Verminderung von schädlichen  
Auswirkungen auf Waldökosysteme  
abheben.*

*Die Wirksamkeit des Systems soll  
kontinuierlich bewertet werden. Im  
Rahmen des Systems wird der Bedarf an  
Informationen im Zusammenhang mit  
den Böden, der Kohlenstoffbindung, der  
Klimaänderung und der biologischen  
Vielfalt beurteilt und danach die  
Möglichkeit der Einbeziehung von  
Monitoringmechanismen, die einen  
wichtigen Beitrag zu dem Bedarf in  
diesen Bereichen leisten können, bewertet  
und beurteilt werden. Das System  
berücksichtigt die bestehenden oder  
geplanten europäischen und  
internationalen Monitoring-Instrumente  
und ist soweit wie möglich daran  
gebunden. Ferner müssen seine  
Ergebnisse den maßgebenden  
internationalen Vereinbarungen  
angepasst werden.*

#### *Begründung*

*Aufgrund der Abschaffung der Maßnahmen zur Verhütung von Bränden, die durch die  
frühere Verordnung Nr. 2158/92 finanziert wurden, könnten in den Mitgliedstaaten  
unternommene Schritte, die nicht unter die Verordnung Nr. 1257/99 über die ländliche  
Entwicklung fallen, nicht fortgesetzt werden.*

*Ferner zeigt die Erfahrung mit den früheren Verordnungen, dass ein eindeutiger  
Zusammenhang zwischen Waldschäden, die durch anthropogene Faktoren (Verschmutzung)  
verursacht werden, und einigen biotischen (Schädlinge, Krankheiten) sowie abiotischen  
(erhebliche klimatische Belastungen) Faktoren besteht, die bereits zuvor gemessen wurden.*

*Was die Brände angeht, so können sie auf der Grundlage einer Prüfung der Ursachen und  
Wirkungen effizient bekämpft werden.*

*Mit diesem Änderungsantrag wird auch nachdrücklich darauf hingewiesen, dass an erster  
Stelle die Kontinuität in Bezug auf die früheren Verordnungen gewahrt werden muss, wobei  
vor allem die mögliche Messung neuer Faktoren zu prüfen ist.*

*Es bestehen große Unterschiede zwischen den einzelnen Waldtypen in der Gemeinschaft. Um  
ein wirksames gemeinsames Überwachungssystem zu erzielen, muss den Unterschieden und  
den Bedürfnissen jedes einzelnen Mitgliedstaats Rechnung getragen werden.*

*Das Ziel des Schutzes der Waldökosysteme in der Gemeinschaft lässt sich bei einem gesonderten Vorgehen der Mitgliedstaaten nicht hinreichend verwirklichen. Der Geltungsbereich des Vorschlags fällt jedoch nicht in die Zuständigkeit der EU. Daher ist der in dem Änderungsantrag enthaltene Zusatz notwendig. Dieser Änderungsantrag ist mit dem Änderungsantrag der Berichterstatterin vereinbar.*

*Die Informationen, die als Grundlage für die Einbeziehung neuer Tätigkeiten, z.B. im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt, benötigt werden, fehlen. Eine kontinuierliche Bewertung sollte als grundlegend angesehen werden.*

*Einer Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung auf das Monitoring der biologischen Vielfalt ohne eine klare Bedarfsermittlung und ohne Berücksichtigung bereits bestehender Systeme der Mitgliedstaaten ist unbegründet. Zweckmäßige und kosteneffektive Maßnahmen müssen an bestehende Systeme angepasst werden unter Berücksichtigung der forstpolitischen Befugnisse der EU im Rahmen der Forststrategie und des Subsidiaritätsprinzips. Maßnahmen, mit denen eine nachhaltige Pflege und Nutzung der Wälder gefördert wird, sind Sache der Mitgliedstaaten.*

*Die Änderungen sollen diesen Artikel in Einklang bringen mit den Definitionen der FAO, diese werden den Realitäten der Mitgliedstaaten besser gerecht.*

*Wie die Berichterstatterin selbst hervorhebt, ist es besser, von „Wäldern“ als von „Waldökosystemen“ zu sprechen.*

*Außerdem muss hervorgehoben werden, dass das Monitoring sowie die Verhütung von Waldbränden eine Priorität darstellen müssen.*

*Ferner wäre es in Anbetracht der Bedeutung des Ständigen Forstausschusses sinnvoll, ihn an bestimmten Monitoringtätigkeiten zu beteiligen.*

Änderungsantrag 18  
Artikel 2 Buchstabe f)

f) Untersuchung der Dynamik von Waldbränden und ihrer Auswirkungen auf die **Waldökosysteme**;

f) Untersuchung der Dynamik von Waldbränden und ihrer **Ursachen und** Auswirkungen auf die **Wälder**;

*Begründung*

*Wenn die Brandverhütungsmaßnahmen verbessert werden sollen, müssen unbedingt die Ursachen der Brände bekannt sein.*

Änderungsantrag 19  
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g

g) Entwicklung von Indikatoren und Methoden für die Einschätzung des **kumulierten** Risikos.

g) Entwicklung von Indikatoren und **auch** Methoden für die Einschätzung des Risikos **im Zusammenhang mit multiplen Stressfaktoren, denen die Wälder zeitlich und räumlich ausgesetzt sind.**

*Begründung*

*Nicht bei allen Stressfaktoren, die ein Risiko bedeuten, handelt es sich um kumulierte Stressfaktoren, sondern sie weisen ebenso wie das Risiko zeitlich und räumlich gesehen Unterschiede auf.*

Änderungsantrag 20  
Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, und d und Absatz 2

*Artikel 3*

1. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) **"Waldökosysteme" sind "Wälder", also** mindestens 0,5 ha große Flächen mit einem Überschirmungsgrad (oder einem entsprechenden Bestockungsgrad) von mehr als 10 % **und mit Bäumen, die** auf dem jeweiligen Standort im Reifealter eine Höhe von mindestens 5 m erreichen können, **sowie "andere Holzflächen", also** Flächen mit einem Überschirmungsgrad (oder einem entsprechenden Bestockungsgrad) von 5 bis 10 % mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort im Reifealter eine Höhe von 5 m erreichen können; oder Flächen mit einem Überschirmungsgrad (oder einem entsprechenden Bestockungsgrad) von über 10 % mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort im Reifealter eine Höhe von 5 m nicht erreichen (z. B. Zwergbäume und verkümmerte Bäume), oder mit Sträuchern und Büschen.

*Artikel 3*

1. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) "Wälder" **sind** mindestens 0,5 ha große Flächen mit einem Überschirmungsgrad (oder einem entsprechenden Bestockungsgrad) von mehr als 10 %. **Die Bäume sollten** auf dem jeweiligen Standort im Reifealter eine Höhe von mindestens 5 m erreichen können. **Sie können entweder aus geschlossenem Wald, in dem Bäume der unterschiedlichen Bestandesschichten und Unterwuchs einen großen Teil des Bodens bedecken, oder aus offenem Wald mit einer geschlossenen Schicht von Bodenvegetation und einem Überschirmungsgrad von mindestens 10 % bestehen. Junge Naturwälder und alle für forstwirtschaftliche Zwecke angelegten Plantagen, die noch keine Kronendichte von 10 % bzw. Baumhöhe von 5 m erreicht haben, gelten auch als Wald, ebenso wie Flächen, die normalerweise Teil von Waldgebieten sind und vorübergehend infolge von menschlichen Eingriffen oder natürlichen**

**b) "Ökosystem" ist ein komplexes dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt, die eine funktionelle Einheit bilden;**

**d) "Verbesserung des Systems" bedeutet die Optimierung der bereits laufenden Monitoringtätigkeiten.**

**2. Wälder im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a können entweder aus dichten Waldformationen bestehen, in denen die Bäume der verschiedenen Vegetationsschichten und das Unterholz einen hohen Anteil der Fläche bedecken, oder aus offenen Waldformationen mit geschlossener Pflanzendecke und einem Überschirmungsgrad von mehr als 10 %. Junge, natürliche Baumbestände und alle zu forstwirtschaftlichen Zwecken angelegte Pflanzungen, deren Überschirmungsgrad 10 % und deren**

**Ursachen unbestockt sind, jedoch voraussichtlich wieder zu Wald werden;**

**b) „andere Holzflächen“ sind Flächen mit einem Überschirmungsgrad (oder einem entsprechenden Bestockungsgrad) von 5 bis 10 % mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort im Reifealter eine Höhe von 5 m erreichen können; oder Flächen mit einem Überschirmungsgrad (oder einem entsprechenden Bestockungsgrad) von über 10 % mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort im Reifealter eine Höhe von 5 m nicht erreichen (z. B. Zwergbäume und verkümmerte Bäume), oder mit Sträuchern und Büschen;**

**d) „Waldbrand“ bezeichnet ein „Feuer, das im Wald und auf anderen Holzflächen ausbricht und sich dort verbreitet oder das auf einer anderen Fläche ausbricht und sich im Wald oder auf Holzflächen verbreitet“;**

**e) „georeferenziert“ bezieht sich auf eine Referenz auf ein spezifisches geographisches Gebiet, in dem Daten oder andere Informationen gesammelt werden. Das betreffende Gebiet kann größer sein als das Gebiet oder der Punkt, von dem aus Daten/Informationen gesammelt werden, beispielsweise, um in Bezug auf die Quelle der gesammelten Daten/Informationen Anonymität zu wahren.**

**Entfällt**

**Höhe 5 m noch nicht erreicht hat, werden auch als Wälder bezeichnet; das gilt auch für Gebiete, die normalerweise zum Waldgebiet gehören, aber infolge menschlicher Eingriffe oder natürlicher Ursachen vorübergehend unbestockt sind, die aber aller Voraussicht nach wieder zu Wäldern werden.**

#### *Begründung*

*Die korrekteste Definition ist die von der FAO festgelegte, da sie die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Definitionen zusammenfasst. Die Änderungen sollen diesen Artikel in Einklang bringen mit den Definitionen der FAO; diese werden den Realitäten der Mitgliedstaaten besser gerecht.*

#### Änderungsantrag 21 Artikel 5 Absatz 1

1. Aufbauend auf der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 wird das System das Informationssystem zur Erfassung vergleichbarer Informationen über Waldbrände auf Ebene der Gemeinschaft aufrechterhalten und weiterentwickeln.

1. Aufbauend auf der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 wird das System das Informationssystem zur Erfassung vergleichbarer Informationen über Waldbrände auf Ebene der Gemeinschaft aufrechterhalten und weiterentwickeln **und insbesondere über die waldbrandgefährdeten Gebiete in der Europäischen Union als auch grenzüberschreitend, insbesondere in den an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union angrenzenden Ländern. Ferner werden die in der genannten Verordnung festgelegten Brandverhütungsmaßnahmen fortgesetzt.**

#### *Begründung*

*Das neue System muss auch die in der früheren Verordnung festgelegten Brandverhütungsmaßnahmen für den Schutz der Wälder gegen Brände umfassen, da bereits zahlreiche Maßnahmen aufgrund der Tatsache, dass sie nicht von der Verordnung 1257/99 über die ländliche Entwicklung abgedeckt sind, nicht fortgesetzt werden können.*

*Um die Verhütung von Waldbränden zu ermöglichen und im Vorfeld tätig zu werden, müssen Informationen über die Gebiete erfasst werden, die durch Waldbrände gefährdet sind.*

*Waldbrände werden in vielen Fällen „importiert“.*

Änderungsantrag 22  
Artikel 5 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten können sich **auf Wunsch** an den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten beteiligen.

3. Die Mitgliedstaaten können sich an den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten beteiligen.

*Begründung*

*In den Absätzen 1 und 2 wird ein Recht auf Beteiligung festgeschrieben, ohne dass dies bei irgendjemandem zu beantragen ist, weshalb dieser Zusatz „auf Wunsch“ überflüssig ist.*

Änderungsantrag 23  
Artikel 6 Absatz 1 Einleitung und Absätze 2, 3 und 4a (neu)

1. Im Hinblick auf die in Artikel 1 Buchstabe c genannten Ziele führt die Kommission Studien, Experimente und Demonstrationsprojekte, um das System weiterzuentwickeln und insbesondere Folgendes zu erreichen:

2. **Auf der Grundlage der Ergebnisse der** in Absatz 1 beschriebenen Maßnahmen **kann die Kommission** die Mitgliedstaaten **auffordern**, Studien, Experimente, Demonstrationsprojekte oder eine Monitoring-Testphase **durchzuführen**.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen sollen dazu beitragen, neue Monitoringtätigkeiten zu konzipieren, die **nach der Genehmigung geeigneter Handbücher** in das System integriert werden. Bei der Weiterentwicklung des Systems trägt die Kommission wissenschaftlichen und finanziellen Erfordernissen und Sachzwängen Rechnung.

1. Im Hinblick auf die in Artikel 1 Buchstabe c genannten Ziele führt die Kommission **zusammen mit den Mitgliedstaaten sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch grenzüberschreitend** Studien, Experimente und Demonstrationsprojekte **durch**, um das System weiterzuentwickeln und insbesondere Folgendes zu erreichen:

2. **Parallel zu den** in Absatz 1 beschriebenen Maßnahmen **können** die Mitgliedstaaten **auf Ersuchen der Kommission oder aus eigener Initiative** Studien, Experimente, Demonstrationsprojekte oder eine Monitoring-Testphase **durchführen**.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen sollen dazu beitragen, neue Monitoringtätigkeiten zu konzipieren, die in das System integriert werden. **Der Beschluss zur Durchführung dieser Tätigkeiten muss vom Ständigen Forstsausschuss auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Beratenden Ausschusses für die Forst- und Korkwirtschaft gefasst werden.** Bei der Weiterentwicklung des Systems trägt die Kommission wissenschaftlichen und finanziellen Erfordernissen und Sachzwängen Rechnung.

**4a. Die neuen Monitoringverfahren und die Zeitpläne für ihre Vorbereitung werden mit den anderen Initiativen und in Vorbereitung befindlichen Vorschlägen über biologische Vielfalt, Klimaänderung, Kohlenstoffbindung und das Monitoring der Böden verknüpft.**

*Begründung*

*Waldbrände werden in vielen Fällen „importiert“.*

*Da die in diesem Artikel vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ganz in den Zuständigkeitsbereich der EU fallen und als Vorschlag der Kommission von der Zielsetzung her unrealistisch sind, ist es besser, dass die Maßnahmen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen und mit bereits in Vorbereitung befindlichen weltweiten und einzelstaatlichen Systemen sowie anderen Vorschlägen der Kommission verknüpft werden. Absatz 1 Buchstabe d wird gestrichen, da Maßnahmen, mit denen die nachhaltige Pflege und Nutzung der Wälder gefördert wird, in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.*

*Die endgültige Entscheidung muss von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemeinsam getroffen werden. Letztere müssen dennoch das letzte Wort haben, da sie das Gebiet für Studien und Pilotversuche bereitstellen.*

*Der Europäische Beratende Ausschuss für die Forst- und Korkwirtschaft, der von der Europäischen Kommission eingerichtet wurde, stellt die Vertretung der betroffenen wirtschaftlichen und sozialen Kreise dar und soll den Informationsaustausch fördern. Es wäre daher sinnvoll, ihn an dem Verfahren zu beteiligen.*

Änderungsantrag 24  
Artikel 7 Absatz 1 erster Satz

1. Im Hinblick auf die in Artikel 1 Buchstabe **d** genannten Ziele führt die Kommission zusätzlich zu den in Artikel 6 genannten Maßnahmen Studien, Experimente und Demonstrationsprojekte mit folgendem Ziel durch:

1. Im Hinblick auf die in Artikel 1 Buchstabe **c** genannten Ziele führt die Kommission **in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten** zusätzlich zu den in Artikel 6 genannten Maßnahmen Studien, Experimente und Demonstrationsprojekte mit folgendem Ziel durch:

*Begründung*

*Bedarf keiner Erläuterung.*

Änderungsantrag 25  
Artikel 7 Absatz 1 a (neu)

***1a. Um die in Artikel 1 Buchstabe c genannten Ziele zu erreichen und die in Artikel 6 festgelegten Maßnahmen durchzuführen, können die Mitgliedstaaten Studien, Experimente und Demonstrationsprojekte in den in Absatz 1 genannten Bereichen in ihre nationalen Programme aufnehmen.***

*Begründung*

*Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit den vorhergehenden Änderungsanträgen, die die Subsidiarität stärken sollen.*

Änderungsantrag 26  
Artikel 8 Absatz 2

2. Die nationalen Programme sind der Kommission spätestens **30 Tage** nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach vor dem 1. November im Jahr vor dem Beginn jedes Dreijahreszeitraums vorzulegen.

2. Die nationalen Programme sind der Kommission spätestens **60 Tage** nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach vor dem 1. November im Jahr vor dem Beginn jedes Dreijahreszeitraums vorzulegen.

*Begründung*

*Eine Frist von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung ist ein unrealistisches Ziel. Maßnahmen gemäß Artikel 6 sind neue Maßnahmen, deren Zweckmäßigkeit vorher nicht klar ist. Deshalb darf deren Weiterführung nicht automatisch erfolgen, sondern die Mitgliedstaaten müssen entscheiden, wie Erfahrungen zu nutzen sind.*

Änderungsantrag 27  
Artikel 8 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten passen ***ihre von der Kommission genehmigten nationalen Programme an, um insbesondere eine Weiterführung der gemäß Artikel 6 weiterentwickelten*** Monitoringtätigkeit ***vorzusehen.***

3. Die Mitgliedstaaten passen ***künftige nationale*** Programme ***für die Genehmigung durch die Kommission an,*** um insbesondere ***die gegebenenfalls gemäß Artikel 6 weiterentwickelte*** Monitoringtätigkeit ***anhand der gewonnenen Erfahrungen zu bewerten,***

*sobald diese festgelegt wurde.*

#### *Begründung*

*Es soll klargestellt werden, dass eine Anpassung erst im nächsten Programmzeitraum aktuell wird.*

*Die neue Monitoringtätigkeit kann erst nach ihrer Ausarbeitung in die nationalen Programme übernommen werden. Sie muss daher ordnungsgemäß festgelegt und mit Instrumenten ausgestattet sein.*

*Eine Frist von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung ist ein unrealistisches Ziel. Maßnahmen gemäß Artikel 6 sind neue Maßnahmen, deren Zweckmäßigkeit vorher nicht klar ist. Deshalb darf deren Weiterführung nicht automatisch erfolgen, sondern die Mitgliedstaaten müssen entscheiden, wie Erfahrungen zu nutzen sind.*

#### Änderungsantrag 28 Artikel 8 Absatz 4

4. Mit den nationalen Programmen ist eine Ex-ante-Bewertung bei der Kommission einzureichen. Die Mitgliedstaaten nehmen darüber hinaus am Ende des dritten Jahres der in Artikel 12 festgelegten Laufzeit eine Zwischenbewertung und am Ende der Laufzeit eine Ex-post-Bewertung vor.

4. Mit den nationalen Programmen ist eine **externe** Ex-ante-Bewertung bei der Kommission einzureichen. Die Mitgliedstaaten nehmen darüber hinaus am Ende des dritten Jahres der in Artikel 12 festgelegten Laufzeit eine Zwischenbewertung und am Ende der Laufzeit eine Ex-post-Bewertung vor.

#### *Begründung*

*Die Ex-ante-Bewertung sollte von Stellen mit forstwissenschaftlichem Sachverstand und diesbezüglicher Autorität vorgenommen werden, um einheitliche Standards zu gewährleisten.*

#### Änderungsantrag 29 Artikel 8 Absatz 6

6. Genaue Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 werden nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 festgelegt.

6. Genaue Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 werden nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 **unter Berücksichtigung der Möglichkeiten** festgelegt, **die im Rahmen der bestehenden nationalen Systeme und des Forest Resources Assessment (FRA) der FAO in den Mitgliedstaaten existieren, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu**

*vermeiden.*

### *Begründung*

*Ein Monitoringsystem, das zuverlässige Daten über die biologische Vielfalt der Wälder in der EU und andere Bereiche, die in Artikel 1 Buchstaben a) bis c) genannt sind, liefern könnte, würde so zahlreiche Beobachtungspunkte benötigen, dass die Kosten eines solchen Systems nicht tragbar wären. Ein kostenwirksamer Ansatz wäre, die bestehenden nationalen Systeme zu verstärken und zu harmonisieren. Dies ist der Ansatz, der vom Forest Resources Assessment (FRA) der FAO seit 1947 verfolgt wird. Diese Möglichkeiten sollten bei der Durchführung genutzt werden.*

### Änderungsantrag 30 Artikel 9

1. **Die Kommission** koordiniert und überwacht das System, entwickelt es weiter und erstattet darüber Bericht.

2. Die Kommission **bereitet** die erfassten Daten auf Ebene der Gemeinschaft auf **und stellt die Auswertung der Daten und Informationen auf Ebene der Gemeinschaft sicher.**

3. Zur Durchführung der Aufgaben gemäß Absätze 1 und 2 **richtet** die Kommission, **gegebenenfalls in der Gemeinsamen Forschungsstelle, eine Wissenschaftliche Koordinierungsstelle ein, die von dezentralen thematischen Zentren unterstützt werden kann.**

**Bei der Erfüllung der Berichterstattungsaufgaben gemäß Absatz 1 wird die Kommission von der Europäischen Umweltagentur unterstützt.**

4. Die Kommission kann Sachverständige und Forschungseinrichtungen zu Rate ziehen oder mit bestimmten Tätigkeiten betrauen, um das System weiterzuentwickeln und die Auswertung der erhobenen Daten sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse der Datenauswertung sicherzustellen.

1. **In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten** koordiniert und überwacht **die Kommission durch den Ständigen Forstausschuss** das System, entwickelt es weiter und erstattet darüber Bericht

2. **In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bereitet** die Kommission die erfassten Daten auf Ebene der Gemeinschaft **gemäß Artikel 15** auf.

3. Zur Durchführung der Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 **wird** die Kommission **von der Europäischen Umweltagentur** unterstützt.

**Entfällt**

4. Die Kommission kann **mit der Billigung des Ständigen Forstausschusses aufgrund eines Ausschreibungsverfahrens ermittelte** Sachverständige und Forschungseinrichtungen zu Rate ziehen oder mit bestimmten Tätigkeiten betrauen, **unter Berücksichtigung der verschiedenen Arten von**

**Waldökosystemen in der Europäischen Union**, um das System weiterzuentwickeln und die Auswertung der erhobenen Daten sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse der Datenauswertung sicherzustellen.

*Begründung*

*Aus Gründen der Subsidiarität darf die Kommission die Entscheidungen nicht einseitig treffen, sondern in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Auf welchem Wege dies geschehen soll, wird auch gesagt, nämlich durch den Ständigen Forstausschuss.*

*Da der Ständige Forstausschuss für die Weiterentwicklung der Durchführung der Verordnung zuständig ist, wird der zu schaffende Wissenschaftliche Beirat dem Ständigen Forstausschuss bei der Vorbereitung der Arbeit beistehen, nicht nur der Kommission. Doch sollte die Gemeinsame Forschungsstelle mit dem Wissenschaftlichen Beirat zusammenarbeiten, wozu die Funktion des Koordinators zu schaffen ist.*

*Die Kommission hat weiterhin die Möglichkeit, Sachverständige hinzuzuziehen, allerdings nicht immer aus denselben Regionen, damit die Ergebnisse nicht einfach von einer Region auf eine andere übertragen werden.*

*Die Umsetzung des Konzepts liegen in der Hand des Ständigen Forstausschusses.*

*Dieses Gemeinschaftssystem sollte unter die Zuständigkeit der Europäischen Umweltagentur fallen, weshalb es keinen Anlass gibt, eine Koordinierungsstelle einzurichten; denn die Europäische Umweltagentur verfügt bereits über Erfahrung und Organisationsformen, die es zu nutzen gilt.*

*Um einen hohen Grad an Objektivität bei der Auswahl von Sachverständigen und Forschungseinrichtungen zu gewährleisten, ist ein Ausschreibungsverfahren nötig.*

Änderungsantrag 31  
Artikel 9 Absatz 4 a (neu)

***4a. Die Kommission entscheidet über die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und nach Zustimmung des Ständigen Forstausschusses.***

*Begründung*

*Die Formulierung ist klarer, wenn die Mitgliedstaaten und der Ständige Forstausschuss nicht in jedem einzelnen Absatz aufgeführt, sondern in einem getrennten Absatz genannt werden.*

Änderungsantrag 32  
Artikel 9 Absätze 4 a und 4 b (neu)

**4a. Bei der Wahrnehmung ihrer Informationsfunktion gemäß Absatz 1 wird die Kommission von der Europäischen Umweltagentur unterstützt.**

**4b. Die genauen Durchführungsvorschriften zu Absatz 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 festgelegt.**

*Begründung*

*Aus Gründen der Subsidiarität darf die Kommission die Entscheidungen nicht einseitig treffen, sondern in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Auf welchem Wege dies geschehen soll, wird auch gesagt, nämlich durch den Ständigen Forstausschuss.*

*Da der Ständige Forstausschuss für die Weiterentwicklung der Durchführung der Verordnung zuständig ist, wird der zu schaffende wissenschaftliche Beirat dem Ständigen Forstausschuss bei der Vorbereitung der Arbeit beistehen, nicht nur der Kommission. Doch sollte die Gemeinsame Forschungsstelle mit dem Wissenschaftlichen Beirat zusammenarbeiten, wozu die Funktion des Koordinators zu schaffen ist.*

*Die Kommission hat weiterhin die Möglichkeit, Sachverständige hinzuzuziehen, hier allerdings nicht immer aus denselben Regionen, damit die Ergebnisse nicht einfach von einer Region auf eine andere übertragen werden.*

*Die Umsetzung des Konzepts liegen in der Hand des Ständigen Forstausschusses.*

Änderungsantrag 33  
Artikel 11 Absatz 1

1. Die Kommission **arbeitet** insbesondere im Hinblick auf die Ziele des Artikels 1 mit anderen Instanzen auf internationaler oder gesamteuropäischer Ebene zusammen, um den Verpflichtungen der Gemeinschaft zum Schutz und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder nachzukommen.

1. Die Kommission **und die Mitgliedstaaten arbeiten** insbesondere im Hinblick auf die Ziele des Artikels 1 mit anderen Instanzen auf internationaler oder gesamteuropäischer Ebene zusammen, um den Verpflichtungen der Gemeinschaft zum Schutz und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder nachzukommen.

*Begründung*

*Steht im Einklang mit den vorhergehenden Änderungsanträgen.*

Änderungsantrag 34  
Artikel 12 Absatz 3

3. Die Kommission zahlt den Beitrag der Gemeinschaft zu den erstattungsfähigen Kosten an die Mitgliedstaaten.

3. Die Kommission zahlt den Beitrag der Gemeinschaft zu den erstattungsfähigen Kosten an die Mitgliedstaaten. **Bei der Verteilung der Finanzmittel wird der Fortsetzung der in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Programme besondere Aufmerksamkeit gewidmet.**

*Begründung*

*Die Einführung neuer ergänzender Maßnahmen ist zu begrüßen, diese neuen Maßnahmen dürfen jedoch zu keinem Zeitpunkt zu einem Rückschritt gegenüber der derzeitigen Situation führen.*

Änderungsantrag 35  
Artikel 13

1. Für die Einführung des Systems im Zeitraum 2003-2006 **werden Finanzmittel** in Höhe von 52 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Anschließend, im Zeitraum 2007-2008, **werden neben dem jährlichen Betrag von 13 Mio. Euro die zusätzlich erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt**, vorausgesetzt **sie werden** von der Haushaltsbehörde bewilligt.

2. Die in Absatz 1 festgelegten Finanzmittel werden beim Beitritt **eines neuen Mitgliedstaates** zur Europäischen Union aufgestockt.

3. Die jährlichen Mittel werden von der

1. Für die Einführung des Systems im Zeitraum 2003-2006 **wird ein Finanzrahmen** in Höhe von 67 Mio. Euro **unter der Voraussetzung** zur Verfügung gestellt, **dass die Haushaltsbehörde die entsprechenden Finanzmittel im Rahmen des jährlichen Verfahrens und der Finanziellen Vorausschau bewilligt.** Anschließend, im Zeitraum 2007-2008, **wird dieser Betrag aufgestockt**, vorausgesetzt **dies wird** von der Haushaltsbehörde bewilligt, **um die Kosten noch nicht durchgeführter neuer Maßnahmen zu decken.**

2. Die in Absatz 1 festgelegten Finanzmittel werden beim Beitritt neuer **Staaten zu dem „Programm“ und bei einer entsprechenden Anpassung der finanziellen Obergrenze anteilmäßig** aufgestockt, **ohne dass die Mittel für die bisherigen Mitgliedstaaten gekürzt werden.**

3. Die jährlichen Mittel werden von der

Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Haushaltsbehörde **im jährlichen Haushaltsverfahren und** innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

#### *Begründung*

*Die bestehende Finanzielle Vorausschau gilt bis 2006. Über die künftige Finanzierung von Gemeinschaftsprogrammen ab dem Jahre 2007 und in späteren Jahren sollte entschieden werden, sobald der neue Gesamtbetrag der Finanzmittel beschlossen worden ist. Dementsprechend müssen die Finanzbeträge über das Jahr 2006 hinaus entweder im Wege einer Vereinbarung über eine neue Finanzielle Vorausschau und/oder durch jährliche Haushaltsbeschlüsse bekräftigt werden.*

*Den neuen Mitgliedstaaten muss eine gerechte Behandlung gewährleistet werden, weshalb die Kofinanzierung ihrer Netze nicht abgelehnt werden darf.*

*Die Netze haben fixe Kosten, die proportional zur Zahl der Messstellen sind. Die Aufnahme neuer Staaten bedeutet eine Zunahme der Messstellen (proportional zur zusätzlichen Forstfläche). Die Kosten für diese neuen Stellen können nicht von den fixen Kosten der bereits bestehenden Messstellen abgezogen werden.*

*Bedarf keiner Erläuterung.*

#### Änderungsantrag 36 Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die Daten sind zu georeferenzieren und der Kommission über Computer-Telekommunikationseinrichtungen oder andere elektronische Mittel zu übermitteln. Die Kommission legt das Format und die genauen Einzelheiten der Übermittlung fest.

Die Daten sind zu georeferenzieren und der Kommission über Computer-Telekommunikationseinrichtungen oder andere elektronische Mittel zu übermitteln. Die Kommission legt **in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten** das Format und die genauen Einzelheiten der Übermittlung fest.

#### *Begründung*

*Bedarf keiner Erläuterung.*

Änderungsantrag 37  
Artikel 15 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zur Verbreitung der erhobenen Daten **in einheitlichen Formaten und nach einheitlichen Standards** und durch Datenbanken für georeferenzierte Daten, **auf die die Öffentlichkeit leicht Zugriff hat.**

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zur Verbreitung der erhobenen Daten durch Datenbanken für georeferenzierte Daten, **die gemäß den Grundsätzen der Konvention von Aarhus und den gemeinschaftlichen Bestimmungen im Bereich des Zugangs zu Umweltinformationen verwaltet werden.**

*Begründung*

*Die Verordnung sollte einen Hinweis auf die einschlägigen geltenden Vorschriften enthalten.*

Änderungsantrag 38  
Artikel 15 Absatz 3

3. Das Recht der Kommission, die erhobenen Daten zu verwenden und zu verbreiten, um gemäß der Konvention von Aarhus die Auswertung zu unterstützen und einen möglichst großen Nutzen aus den Daten zu ziehen, darf nicht eingeschränkt werden.

3. Das Recht der Kommission, die erhobenen Daten zu verwenden und zu verbreiten, um gemäß der Konvention von Aarhus **und den gemeinschaftlichen Bestimmungen im Bereich des Zugangs zu Umweltinformationen** die Auswertung zu unterstützen und einen möglichst großen Nutzen aus den Daten zu ziehen, darf nicht eingeschränkt werden.

*Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 15 Absatz 2.*

Änderungsantrag 39  
Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1

Jeder Mitgliedstaat verfasst einen Bericht über die Aspekte, die von den Monitoringtätigkeiten gemäß Artikel 6 Absatz 3 erfasst werden.

Jeder Mitgliedstaat verfasst einen Bericht über die Aspekte, die von den Monitoringtätigkeiten gemäß Artikel 6 Absatz 3 erfasst werden, **sobald diese festgelegt wurden.**

### *Begründung*

*Die neue Monitoringtätigkeit kann erst nach ihrer Ausarbeitung in die nationalen Programme übernommen werden. Sie muss daher ordnungsgemäß festgelegt und mit Instrumenten ausgestattet sein.*

#### Änderungsantrag 40 Artikel 17 Absatz 2

2. Bei einer Bezugnahme auf diesen Absatz finden die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung, wobei Artikel 8 desselben Beschlusses zu beachten ist.

2. Bei einer Bezugnahme auf diesen Absatz finden die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung, wobei Artikel 8 desselben Beschlusses zu beachten ist.

### *Begründung*

*Der Ständige Forstausschuss muss zu einem Regelungsausschuss werden, um die Subsidiarität zu stärken.*

#### Änderungsantrag 41 Artikel 17 Absatz 3

**3. Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf zwei Monate festgesetzt.**

**Entfällt**

### *Begründung*

#### Änderungsantrag 42 Artikel 18

Sechs Monate nach der Frist für die Vorlage der Berichte gemäß Artikel 16 Absatz 1 legt die Kommission unter Berücksichtigung sämtlicher ihr gemäß Artikel 16 unterbreiteten Berichte mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung des Systems zusammen mit **einer** Bewertung des Systems (Zwischenbewertung) vor.

Sechs Monate nach der Frist für die Vorlage der Berichte gemäß Artikel 16 Absatz 1 legt die Kommission unter Berücksichtigung sämtlicher ihr gemäß Artikel 16 unterbreiteten Berichte mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung des Systems zusammen mit **einem Vorschlag für eine** Bewertung des Systems (Zwischenbewertung) vor. **Der Schwerpunkt dieser Bewertung liegt auf:**

- **der Erfahrung mit den neuen Modulen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt, den Auswirkungen auf die Klimaänderung**

**und den Böden.**

*Begründung*

*Bei der Vorbereitung der Zwischenbewertung der Verordnung sollte die Kommission den Schwerpunkt auf die Erfahrung mit den neuen Modulen sowie die Erfahrungen, die bei der Finanzierung der Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden im Rahmen anderer politischer Maßnahmen gewonnen wurden, legen.*

Änderungsantrag 43  
Artikel 20 Buchstabe b a (neu)

***ba) andere europäische Länder auf der Grundlage der Freiwilligkeit und auf eigene Kosten.***

*Begründung*

*Bedarf keiner Erläuterung.*

**BEGRÜNDUNG**

Die Kommission hat ein neues System für das Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft vorgeschlagen, indem sie die beiden Verordnungen, die bislang dem Schutz der Wälder gegen Umweltverschmutzung und Brände dienten (Verordnungen Nr. 3528/86 und Nr. 2158/92), in einem einzigen Text neu gestaltet und vereinfacht hat. Der Vorschlag umfasst auch das Monitoring neuer Maßnahmen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt, der Klimaänderung und der Kohlenstoffbindung, mit der Absicht, alle Bereiche zu erfassen, die in Zusammenhang mit der Umwelt und dem Wald stehen und so den im Sechsten Umweltaktionsprogramm und der Strategie für eine nachhaltige Entwicklung festgelegten Prioritäten gerecht zu werden.

Die Berichterstatterin begrüßt den Vorschlag der Kommission, da das in der Vergangenheit erfolgte Monitoring fortgesetzt wird; dieses Monitoring ist für die Verbesserung der Maßnahmen zur Bekämpfung aller Faktoren unerlässlich, die zur Verschlechterung des Zustands der Wälder in der Europäischen Union beitragen. Die Berichterstatterin begrüßt die Einführung neuer Maßnahmen zur Ergänzung der derzeitig bestehenden, wenn sie auch dafür eintritt, dass diese neuen Maßnahmen zu keinem Zeitpunkt zu einem Rückschritt gegenüber den bisherigen Maßnahmen führen dürfen.

In diesem Bericht werden Lösungen für die erheblichen Schwachstellen des Vorschlags der Kommission aufgezeigt, wozu vor allem der Mangel an Subsidiarität zählt, der der europäischen Forststrategie widerspricht. In dem geprüften Vorschlag bleibt die Rolle der Mitgliedstaaten der Kommission untergeordnet, obwohl der Erfolg früherer Maßnahmen auf einem engen Kontakt zwischen den Mitgliedstaaten und den europäischen Institutionen basierte. In diesem Zusammenhang müssen die Zuständigkeiten des Ständigen Forstausschusses der Europäischen Union gestärkt werden, der kein reiner Verwaltungsausschuss bleiben, sondern zu einem Regelungsausschuss werden sollte.

Ferner trägt die Definition von Wald den verschiedenen nationalen Konzepten nicht Rechnung, weshalb es angemessener wäre, auf die von der FAO festgelegte Definition zurückzugreifen, weil man so mit maßgeschneiderten Lösungen auf alle Mitgliedstaaten eingehen kann.

Außerdem tritt die Berichterstatterin für die Beibehaltung des in den früheren Verordnungen vorgesehenen jährlichen Fonds für die Finanzierung des von der Kommission vorgeschlagenen neuen Systems ein. Ferner fordert sie finanzielle Garantien, die es ermöglichen, die Kosten der neuen Maßnahmen sowie die zusätzlichen Ausgaben infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union zu decken.

Der Vorschlag der Kommission umfasst keinerlei Maßnahmen zur Verhütung von Bränden, wie sie mit der Verordnung Nr. 2158/92 eingeführt wurden, weshalb Maßnahmen, die nicht von der im Rahmen der Agenda 2000 angenommenen Verordnung Nr. 1257/99 für ländliche Entwicklung abgedeckt werden, nicht fortgesetzt werden könnten. Die mit der neuen Verordnung „Forest Focus“ vorgeschlagenen Mittel würden in der Praxis infolge der völligen Vernachlässigung von Maßnahmen zur Verhütung von Bränden eine Mittelaufstockung für das Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen bedeuten. Die andere Seite der Medaille wäre jedoch eine reale Verringerung der Gesamtmittel, die von der Europäischen Union für die genannten Brandverhütungsmaßnahmen bereitgestellt werden. Nach Auffassung der Berichterstatterin verlieren Monitoringmaßnahmen zu einem großen Teil ihren Sinn, wenn die vor Ort durchgeführten Tätigkeiten eingeschränkt werden.

Schließlich spricht sich die Berichterstatterin für die Förderung des Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS) aus, dessen geringe Operationalität vor allem auf die unzureichende Mittelausstattung zurückzuführen ist. EFICS muss eine tragende Rolle für ein Umdenken und die Sensibilisierung der Bürger für den Schutz einer so wertvollen natürlichen Ressource wie den europäischen Wäldern spielen, was gleichzeitig zu einer Verringerung der Ursachen von verschiedenen Phänomenen, wie etwa Bränden, führen könnte.

## ANHANG

### Finanzbogen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik im Anhang zu seinem Bericht über das Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen der Gemeinschaft (Forest Focus)

**Politikbereich(e): Umwelt**

**Tätigkeit(en): Natürliche Ressourcen und biologische Vielfalt - Wälder**

**Bezeichnung der Maßnahme: Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen - FOREST FOCUS**

#### 1. HAUSHALTSLINIE(N) UND BEZEICHNUNG(EN)

B4-303: Schutz der Wälder

#### 2. ALLGEMEINE ZAHLENANGABEN

**2.1. Gesamtmittelausstattung der Maßnahme (Teil B): 90 Mio. € für Verpflichtungs-ermächtigungen**

**2.2. Laufzeit:**

(2003 - 2008)

**2.3. Mehrjährige Gesamtvorausschätzung der Ausgaben**

a) Fälligkeitsplan für Verpflichtungsermächtigungen/Zahlungsermächtigungen (finanzielle Intervention) (vgl. Ziffer 6.1.1)

in Mio. € (bis zur 3. Dezimalstelle)

	Jahr [n]	[n+1]	[n+2]	[n+3]	[n+4]	[n+5 und fol- gende Jahre]	Insge samt
Verpflichtungs- ermächtigungen	9,90	10,80	10,40	10,70	10,61	10,59	63,0
Zahlungen	8,00	8,50	9,50	10,50	11,50	15,00	63,0

b) Technische und administrative Hilfe und Unterstützungsausgaben (vgl. Ziffer 6.1.2)

VE/ZE	3,10	2,20	2,60	2,30	2,39	2,41	15,00
-------	------	------	------	------	------	------	-------

Zwischensumme a+b							
Verpflichtungs- ermächtigungen	13,00	18,00	18,00	18,00			67,00
Zahlungen	10	11	11	12	12	11	67,00

c) Gesamtausgaben für Humanressourcen und Verwaltung (vgl. Ziffer 7.2 und 7.3)

Verpflichtungs- ermächtigungen	0,677	0,677	0,677	0,677			2,708
-----------------------------------	-------	-------	-------	-------	--	--	-------

a+b+c insgesamt							82,063
Verpflichtungs- ermächtigungen	13,677	18,677	18,677	18,677			69,708
Zahlungen	10,677	11,677	11,667	12,677	12	11	69,708

9. Dezember 2002

## **STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES**

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus)

(KOM(2002) 404 – C5-0351/2002 – 2002/0164(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Kyösti Tapio Virrankoski

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 12. September 2002 benannte der Haushaltsausschuss Kyösti Tapio Virrankoski als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2002.

In dieser Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Terence Wynn, Vorsitzender; Anne Elisabet Jensen stellvertretende Vorsitzende; Kyösti Tapio Virrankoski, Verfasser der Stellungnahme; Ioannis Averoff, Joan Colom i Naval, Den Dover, Bárbara Dührkop Dührkop, James E.M. Elles, Göran Färm, Salvador Garriga Polledo, Neena Gill, Anne-Karin Glase (in Vertretung von Edward H.C. McMillan-Scott), Catherine Guy-Quint, Jutta D. Haug, Wilfried Kuckelkorn, Jan Mulder, Joaquim Píscarreta, Ralf Walter und Brigitte Wenzel-Perillo.

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat einen Vorschlag für eine sich über mehrere Jahre erstreckende Verordnung zur Überwachung der Auswirkungen der Luftverschmutzung und von Waldbränden auf die Waldökosysteme vorgelegt. Als Laufzeit wird der Zeitraum 2003-2008 vorgeschlagen.

Es sollte darauf verwiesen werden, dass mit der vorgeschlagenen Verordnung zwei frühere getrennte Verordnungen zusammengefasst werden, nämlich die Verordnung 3528/86 des Rates über den Schutz der Wälder vor Verschmutzung und die Verordnung 2158/92 des Rates über einen Aktionsrahmen zur Verhütung von Waldbränden.

Diese beiden Aktionen wurden bisher unter dem Agrarteil des Haushaltsplans (Titel B2-5 – Sonstige Agrarmaßnahmen) durchgeführt. Nach einer internen Vereinbarung innerhalb der Kommission und einer Entscheidung des Gerichtshofes, wonach die Rechtsgrundlage gemäß dem Vertrag Artikel 175 (Umwelt) sein sollte, wurde die Verantwortung für die Verwaltung dieser Programme auf die Generaldirektion Umwelt übertragen, und dementsprechend wurde bei der Vorlage des Haushaltsvorentwurfs für 2003 eine neue Haushaltslinie (B4-303 – Schutz der Wälder) vorgeschlagen.

Auch wenn sich der Eingliederungsplan geändert hat, gibt es keine Änderung bei der Rubrik der Finanziellen Vorausschau, die diese Aktion abdeckt, da sowohl die „Sonstigen Agrarmaßnahmen“ als auch der Bereich Umwelt von Rubrik 3 abgedeckt werden.

Für den Zeitraum 2003-2006 wird ein Finanzrahmen von 52 Millionen € vorgeschlagen.

Für die Zeit danach (2007-2008) wird Folgendes vorgeschlagen: „Anschließend ... werden neben dem jährlichen Betrag von 13 Mio. € die zusätzlich erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt, vorausgesetzt sie werden von der Haushaltsbehörde bewilligt.“ Der Verfasser ist der Auffassung, dass dieser Text geändert werden muss, um auch eine Verknüpfung zwischen den Finanzbeträgen nach 2006 und der Bewertung und Halbzeitüberprüfung des Programms (die im Jahre 2005 vorgelegt werden soll) herzustellen.

Die indikative Planung der Kommission für die Beträge wird nachstehend dargelegt.

Mio. € (Haushaltslinie B4-303 – Schutz der Wälder, einschließlich der administrativen Abwicklung – „BA-Haushaltslinie“)

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Insg.
Verpflichtungen	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	78,00
Zahlungen	11,10	10,70	12,10	12,80	13,89	17,41	78,00

Der Verfasser stellt fest, dass die vorgeschlagenen Beträge unter den Finanzaufweisungen für 2002 liegen. Der Grund dafür liegt jedoch darin, dass zwei laufende Aktionen unter verschiedenen Haushaltslinien finanziert werden: Ein Informationssystem für Waldbrände unter der Haushaltslinie B4-308 (Katastrophenschutz) und bestimmte Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldbränden (Kapitel „Entwicklung des ländlichen Raums“, Haushaltslinie

B1-4071) werden weiterhin der Verantwortung der GD Landwirtschaft unterliegen.

Der Verfasser stellt ebenfalls fest, dass der legislative Beschluss über die Laufzeit der Verordnung zwei Jahre über die Geltungsdauer der Finanziellen Vorausschau hinausreichen wird.

Das EP hat im Haushaltsplan 2003 Spielraum für die von der Kommission vorgeschlagene Finanzierungshöhe geschaffen (vorbehaltlich der endgültigen Annahme in zweiter Lesung), doch die Marge in Rubrik 3 ist praktisch nicht vorhanden, und dementsprechend würden etwaige Anhebungen, die möglicherweise im Laufe des Legislativverfahrens vorgeschlagen werden, zu Kürzungen für andere Programme führen.

Der Verfasser möchte unterstreichen, dass neue Programme nach der gemeinsamen Erklärung vom 20. Juli 2000 weder die Finanzierung bestehender Aktionen gefährden noch die Befugnisse der Haushaltsbehörde innerhalb des jährlichen Verfahrens, einschließlich der Prioritäten des EP, wie sie sich in Pilotvorhaben und vorbereitenden Aktionen niederschlagen, beschränken dürfen.

Der Vorschlag enthält die Bestimmung, dass die Kommission eine *Wissenschaftliche Koordinierungsstelle* einrichtet, die für die Erhebung und Bewertung von Daten zuständig ist. Zusätzlich wird die Kommission bei der Durchführung bestimmter Aufgaben von der *Europäischen Umweltagentur* in Kopenhagen unterstützt werden. Es sollte geklärt werden, wie diese Regelungen funktionieren, und vor allem sollte jedwede Verdoppelung von Strukturen/Aufgaben vermieden werden.

Abschließend vertritt der Verfasser die Auffassung, dass

- der Vorschlag der Kommission in der vorliegenden Fassung mit der finanziellen Obergrenze von Rubrik 3 vereinbar ist, ohne zu Einschränkungen in anderen Politikbereichen zu führen,
- alle im Legislativverfahren vorgeschlagenen Anhebungen zu einer Kürzung bei anderen Politikbereichen führen könnten,
- die Finanzbeträge über 2006 hinaus entweder durch jährliche Haushaltsbeschlüsse oder mittels einer Vereinbarung über eine neue Finanziellen Vorausschau bekräftigt werden müssen (ohne dass deshalb der legislative Beschluss für diese Verordnung berührt wird),
- die Finanzbeträge über 2006 hinaus an die Leistungskraft des Programms und seine Halbzeitbewertung geknüpft werden sollen.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### ÄNDERUNGSANTRAG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

*[Das Europäische Parlament,]*

***ist der Auffassung, dass der Finanzbogen im Kommissionsvorschlag mit der Obergrenze von Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau vereinbar ist, ohne dass andere Politikbereiche eingeschränkt werden;***

#### *Begründung*

*Der Finanzbogen zu diesem Programm umfasst Ausgaben unterhalb der Obergrenze von Rubrik 3 der FV. Gemäß der gemeinsamen Erklärung vom 20. Juli 2000 ist die Haushaltsbehörde befugt, die Vereinbarkeit neuer Vorschläge mit den vorhandenen Ausgabenobergrenzen zu bewerten. Der Haushaltsausschuss beantragt, gemäß Artikel 63 a der Geschäftsordnung unterrichtet zu werden, wenn der federführende Ausschuss die finanzielle Ausstattung des Rechtsakts ändert.*

Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>

Abänderungen des Parlaments

### Änderungsantrag 2 Erwägung 15 a (neu)

***(15 a) Die Finanzierung über das Jahr 2006 hinaus unterliegt der Genehmigung durch die Haushaltsbehörde; dabei ist die Halbzeitüberprüfung des Programms zur berücksichtigen.***

#### *Begründung*

*Die bestehende Finanzielle Vorausschau gilt bis 2006. Über die künftige Finanzierung von Gemeinschaftsprogrammen ab dem Jahre 2007 und in späteren Jahren sollte entschieden werden, sobald der neue Gesamtbetrag der Finanzmittel beschlossen worden ist. Dementsprechend müssen die Finanzbeträge über das Jahr 2006 hinaus entweder im Wege*

<sup>1</sup> ABl. C

*einer Vereinbarung über eine neue Finanzielle Vorausschau und/oder durch jährliche Haushaltsbeschlüsse bestätigt werden.*

Änderungsantrag 3  
Erwägung 17

(17) Der Finanzbeitrag zu den erstattungsfähigen Kosten der Maßnahmen im Rahmen des Systems sollte eine einheitliche Datenerfassung und die Weiterentwicklung des Systems gewährleisten. In der Anfangsphase sind die Finanzmittel in erster Linie für die Fortführung der Monitoringtätigkeiten bestimmt, die durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3528/86 und (EWG) Nr. 2158/92 eingeführt wurden. Anschließend sollten im Rahmen des Systems **zusätzliche** Mittel zur Verfügung gestellt werden, die für neue Monitoringmaßnahmen erforderlich sind.

(17) Der Finanzbeitrag zu den erstattungsfähigen Kosten der Maßnahmen im Rahmen des Systems sollte eine einheitliche Datenerfassung und die Weiterentwicklung des Systems gewährleisten. In der Anfangsphase sind die Finanzmittel in erster Linie für die Fortführung der Monitoringtätigkeiten bestimmt, die durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3528/86 und (EWG) Nr. 2158/92 eingeführt wurden. Anschließend sollten im Rahmen des Systems Mittel zur Verfügung gestellt werden, die für neue Monitoringmaßnahmen erforderlich sind.

*Begründung*

*Das Wort „zusätzliche“ ist nicht angemessen, da die Finanzbeiträge zu neu festgelegten Monitoringmaßnahmen aus dem gleichen Finanzrahmen abgedeckt werden müssen.*

Änderungsantrag 4  
Artikel 9 Absatz 3

3. Zur Durchführung der Aufgaben gemäß Absätze 1 und 2 richtet die Kommission, gegebenenfalls in der Gemeinsamen Forschungsstelle, eine Wissenschaftliche Koordinierungsstelle ein, die von dezentralen thematischen Zentren unterstützt werden kann.

Bei der Erfüllung der

3. Zur Durchführung der Aufgaben gemäß Absätze 1 und 2 richtet die Kommission, gegebenenfalls in der Gemeinsamen Forschungsstelle, eine Wissenschaftliche Koordinierungsstelle ein, die von dezentralen thematischen Zentren unterstützt werden kann.

Bei der Erfüllung der

Berichterstattungsaufgaben gemäß Absatz 1 wird die Kommission von der Europäischen Umweltagentur unterstützt.

Berichterstattungsaufgaben gemäß Absatz 1 wird die Kommission von der Europäischen Umweltagentur unterstützt; **dies gilt für Aufgaben, die vom mehrjährigen Arbeitsprogramm der Agentur abgedeckt werden.**

#### *Begründung*

*Die Aufgaben der Agenturen müssen vom festgelegten Arbeitsprogramm abgedeckt werden.*

#### Änderungsantrag 5 Artikel 13

1. Für die Einführung des Systems im Zeitraum 2003-2006 **werden Finanzmittel** in Höhe von 52 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Anschließend, im Zeitraum 2007-2008, **werden neben dem jährlichen Betrag von 13 Mio. Euro die zusätzlich erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt**, vorausgesetzt **sie werden** von der Haushaltsbehörde bewilligt.

2. Die in Absatz 1 festgelegten Finanzmittel werden beim Beitritt eines neuen Mitgliedstaates zur Europäischen Union aufgestockt.

3. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

1. Für die Einführung des Systems im Zeitraum 2003-2006 **wird ein Finanzrahmen** in Höhe von 52 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Anschließend, im Zeitraum 2007-2008, **kann der Betrag geändert werden**, vorausgesetzt **dies wird** von der Haushaltsbehörde bewilligt; **dabei wird der Halbzeitüberprüfung des Programms Rechnung getragen.**

2. Die in Absatz 1 festgelegten Finanzmittel werden beim Beitritt eines neuen Mitgliedstaates zur Europäischen Union **und einer entsprechenden Anpassung der finanziellen Obergrenze** aufgestockt.

3. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde **im jährlichen Haushaltsverfahren und** innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

#### *Begründung*

*Die bestehende Finanzielle Vorausschau gilt bis 2006. Über die künftige Finanzierung von Gemeinschaftsprogrammen ab dem Jahre 2007 und in späteren Jahren sollte entschieden werden, sobald der neue Gesamtbetrag der Finanzmittel beschlossen worden ist.*

*Dementsprechend müssen die Finanzbeträge über das Jahr 2006 hinaus entweder im Wege einer Vereinbarung über eine neue Finanzielle Vorausschau und/oder durch jährliche Haushaltsbeschlüsse bestätigt werden.*

Änderungsantrag 6  
Artikel 17

1. Der Ständige Forstausschuss, der durch die Entscheidung 89/367/EWG des Rates eingesetzt wurde, unterstützt die Kommission.

2. Bei einer Bezugnahme auf diesen Absatz finden die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung, wobei Artikel 8 desselben Beschlusses zu beachten ist.

***3. Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf zwei Monate festgesetzt.***

1. Der Ständige Forstausschuss, der durch die Entscheidung 89/367/EWG des Rates eingesetzt wurde, unterstützt die Kommission.

2. Bei einer Bezugnahme auf diesen Absatz finden die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung, wobei Artikel 8 desselben Beschlusses zu beachten ist.

***Entfällt***

*Begründung*

*Um die Verwaltungsverfahren einzuschränken und die effektive Umsetzung zu erleichtern, sollte nach Auffassung des Verfassers der traditionelle Ansatz des Haushaltsausschusses Anwendung finden. Deshalb wird das Verfahren des Beratenden Ausschusses empfohlen. Absatz 3 wird gestrichen, da er nicht auf dieses Verfahren Anwendung findet.*

4. Dezember 2002

**STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND  
LÄNDLICHE ENTWICKLUNG**

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus)  
(KOM(2002) 404 – C5-0351/2002 – 2002/0164(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Mikko Pesälä

## **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 11. September 2002 benannte der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Mikko Pesälä als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 2. Oktober, 4. November und 3. Dezember 2002.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Joseph Daul, Vorsitzender; Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Albert Jan Maat und María Rodríguez Ramos, stellvertretende Vorsitzende; Mikko Pesälä, Verfasser der Stellungnahme; Gordon J. Adam, Danielle Auroi, Sergio Berlato, Niels Busk, Arlindo Cunha, Christel Fiebiger, Ilda Figueiredo (in Vertretung von Dimitrios Koulourianos), Georges Garot, Lutz Goepel, Willi Görlach, Liam Hyland, Elisabeth Jeggle, Salvador Jové Peres, Hedwig Keppelhoff-Wiechert, Heinz Kindermann, Wolfgang Kreissl-Dörfler (in Vertretung von Vincenzo Lavarra), Véronique Mathieu, Xaver Mayer, Encarnación Redondo Jiménez, Agnes Schierhuber und Dominique F.C. Souchet.

## KURZE BEGRÜNDUNG

Dieser Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zielt auf die Schaffung eines neuen Systems der Gemeinschaft für das Monitoring von Wäldern und von Umweltwechselwirkungen im Hinblick auf den Schutz der Wälder in der Gemeinschaft ab. Das System wird auf den zwei Verordnungen des Rates zur Überwachung der Auswirkungen der Luftverschmutzung und der Auswirkungen von Waldbränden auf die Waldökosysteme aufbauen.

Die Kommission schlägt eine Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung mit dem Ziel einer umfassenderen Beurteilung des Zustands der Waldökosysteme vor. Als neuer Aspekt wird die Einbeziehung der biologischen Vielfalt, der Böden, der Klimaänderungen und der Kohlenstoffbindung in das Monitoring empfohlen. Die Kommission schlägt als einzige Rechtsgrundlage Artikel 175 des EG-Vertrags vor.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt mit Nachdruck die Fortführung und den Ausbau der Anwendung der beiden früheren Verordnungen, durch die die Wälder vor Luftverschmutzung und Waldbränden geschützt werden sollen. Neben den Umweltgesichtspunkten müssen beim Monitoring von Waldbränden die durch Waldbrände entstehenden wirtschaftlichen Verluste, die Kosten für die Lösch- und Rettungsmaßnahmen sowie Sicherheitsaspekte berücksichtigt werden. Der Verfasser macht aber Vorbehalte gegen die Ausweitung des Geltungsbereichs der Verordnung geltend. Es ist nicht sinnvoll, auf Gemeinschaftsebene ein neues, paralleles, sehr teures System aufzubauen, dessen Ziele in Bezug auf das Monitoring der biologischen Vielfalt der Wälder unrealistisch sind.

Der Verfasser weist darauf hin, dass die EU keine gemeinsame Forstpolitik betreibt. Grundlage der vom Rat 1998 angenommenen Entschließung zur Forststrategie ist das Subsidiaritätsprinzip. Das bedeutet, dass die nachhaltige Pflege und Nutzung der Wälder durch einzelstaatliche Forstprogramme und -politik geregelt wird. Auch im Sechsten Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft wird davon ausgegangen, dass Wälder betreffende Strategien und Maßnahmen weiterhin unter Berücksichtigung der Forststrategie der Europäischen Union und des Subsidiaritätsprinzips verwirklicht und weiterentwickelt werden.

Nach Auffassung des Verfassers müssen mögliche neue Maßnahmen einerseits auf dem Prinzip der Befriedigung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Bedürfnisse beruhen und andererseits bereits bestehenden internationalen Maßnahmen zum Monitoring des Waldes angepasst werden. Ferner ist beim Monitoring der biologischen Vielfalt zu berücksichtigen, dass die Ökosysteme und Artenstrukturen nach Ländern und Regionen variieren.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben sich in vielen internationalen und gesamteuropäischen forstpolitischen Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung der Wälder verpflichtet. Die Forstwirtschaft muss ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltig sein. Das muss auch bei der Gestaltung des Systems Berücksichtigung finden. Im Vorschlag der Kommission wird ausschließlich die ökologische Seite der Nachhaltigkeit betrachtet. Nach Auffassung des Verfassers kann durch ein derartiges Monitoring keine Basis für neue politische Beschlüsse entstehen, zumal die Gemeinschaft im Forstbereich keine direkte Zuständigkeit hat.

Schon allein die Erfassung nutzbarer Informationen unter ökologischen Gesichtspunkten würde eine so große Zahl von zu beobachtenden Bereichen erfordern, dass die Kosten des Monitoringsystems viel zu hoch wären. Die Erfassung von Informationen über die biologische Vielfalt würden dadurch kosteneffektiver und zuverlässiger, dass die schon bestehenden einzelstaatlichen Systeme zur Informationserfassung weiterentwickelt werden. Das wird mit Hilfe des seit 1947 im Rahmen der FAO laufenden Waldbewertungsprozesses „Forest Resource Assessment“ angestrebt.

Die EU-Mitgliedstaaten sind bereits durch zahlreiche einzelstaatliche und internationale Verträge und Erhebungen verpflichtet, Informationen über die biologische Vielfalt im Rahmen ihrer eigenen Biodiversitätsprogramme zu sammeln. Das sind unter anderem die einzelstaatlichen Walderhebungen, der gesamteuropäische Prozess und beispielsweise das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt. Das Monitoringsystem darf auch die in anderen Übereinkommen und im Gemeinschaftsrecht den Mitgliedsländern vorgeschriebene offizielle Berichterstattung über Treibhausgase und „Kohlenstoffsenken“ weder ersetzen noch parallel dazu durchgeführt werden.

Nach Auffassung des Verfassers der Stellungnahme muss die Rolle des Ständigen Forstausschusses bei der Umsetzung und Fortentwicklung des Monitoringsystems gestärkt werden.

In dem Vorschlag wird festgestellt, dass das Recht der Kommission, die erhobenen Daten zu verwenden und zu verbreiten, nicht eingeschränkt werden darf. Aus dem Verordnungsvorschlag sollte klarer hervorgehen, dass die Daten nur veröffentlicht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen, wenn dies mit den Bestimmungen über die Verbreitung dieser Daten und deren Vertraulichkeit vereinbar ist.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>

Abänderungen des Parlaments

### Änderungsantrag 1 Erwägung 1

(1) Der Wald erfüllt viele wichtige Aufgaben ist für die Gesellschaft. Neben seiner bedeutenden Funktion in der Entwicklung ländlicher Gebiete ist der Wald

(1) Der Wald erfüllt viele wichtige Aufgaben ist für die Gesellschaft. Neben seiner bedeutenden Funktion in der Entwicklung ländlicher Gebiete, **deren**

<sup>1</sup> ABl. C ....

von großer Bedeutung für den Natur- und den Umweltschutz, er ist ein wesentlicher Bestandteil des Kohlenstoffkreislaufs, eine wichtige Kohlenstoffsенке und ein kritisch wichtiger Faktor bei der Steuerung des Wasserkreislaufs.

***Lebensbedingungen in hohem Maße von der Existenz und dem guten Zustand der umliegenden Wälder abhängen können***, ist der Wald von großer Bedeutung für den Natur- und den Umweltschutz, er ist ein wesentlicher Bestandteil des Kohlenstoffkreislaufs, eine wichtige Kohlenstoffsенке und ein kritisch wichtiger Faktor bei der Steuerung des Wasserkreislaufs.

#### *Begründung*

*Auf lokaler Ebene gibt es Bereiche der Landwirtschaft, die ausschließlich auf der vielseitigen und ausgewogenen Nutzung der umliegenden Waldgebiete beruhen.*

Änderungsantrag 2  
Erwägung 2 a (neu)

***(2 a) Um Zahl und Umfang der Brände und der vernichteten Flächen zu verringern, muss der Gemeinschaftsbeitrag ausgerichtet sein auf die notwendige Bekämpfung von Brandursachen und die Festlegung von Maßnahmen zur Waldbrandverhütung und zur Überwachung der Wälder.***

#### *Begründung*

*Ziel dieses Änderungsantrags ist es, das große Problem der Umweltzerstörung durch Waldbrände zu verdeutlichen.*

Änderungsantrag 3  
Erwägung 2 b (neu)

***(2 b) Der Schutz der Wälder gegen Brände ist für die Gemeinschaft ein Thema von besonderer Bedeutung und Dringlichkeit. Deshalb muss sie die Anstrengungen der Mitgliedstaaten koordinieren und ihren Beitrag zu den Bemühungen der***

**Mitgliedstaaten zur Verbesserung des  
Brandschutzes verstärken.**

*Begründung*

*Ziel dieses Änderungsantrags ist es, das große Problem der Umweltzerstörung durch Waldbrände zu verdeutlichen.*

Änderungsantrag 4  
Erwägung 9 a (neu)

***(9 a) Die Waldökosysteme der EU-Regionen in äußerster Randlage sind besonders reich und ökologisch vielfältig, und spezifische umweltpolitische Maßnahmen sind angebracht.***

*Begründung*

*Die ökologischen Besonderheiten der Waldökosysteme in den verschiedenen Regionen in äußerster Randlage der Europäischen Union, die zu verschiedenen, von der IUCN (Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen) anerkannten, biogeografischen Regionen gehören, erfordern spezifische Maßnahmen, um im Sinne von Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag forstwirtschaftliche Gemeinschaftssysteme einzuführen, wenn die Gemeinschaftsbestimmungen im Rahmen der GAP angewendet werden sollen.*

Änderungsantrag 5  
Artikel 1

Hiermit wird ein System der Gemeinschaft für das breit angelegte, harmonisierte und umfassende Langzeit-Monitoring des Zustands der **Waldökosysteme** (nachstehend "das System" genannt) eingerichtet, **um Monitoringtätigkeiten insbesondere in folgenden Bereichen zu fördern:**

a) Monitoring **und Schutz von Wäldern gegen** Luftverschmutzung;

**1.** Hiermit wird ein System der Gemeinschaft für das breit angelegte, harmonisierte und umfassende Langzeit-Monitoring des Zustands der **Wälder** (nachstehend "das System" genannt) eingerichtet, **unbeschadet der Achtung der ökologischen Besonderheiten, die in den Regionen in äußerster Randlage der Europäischen Union vorkommen:**

a) Monitoring **der Auswirkungen der** Luftverschmutzung **und anderer Stoffe und Faktoren, die sich auf die Wälder**

b) Monitoring *und Schutz von Wäldern gegen Waldbrände*;

c) Monitoring der biologischen Vielfalt, der Klimaänderung, der Kohlenstoffbindung und der Böden;

d) kontinuierliche Bewertung der Wirksamkeit des Monitorings des Zustands der *Waldökosysteme* und Weiterentwicklung der Monitoringtätigkeiten.

Das System soll zuverlässige vergleichbare Daten und Informationen über den Zustand der Waldökosysteme und über schädliche Einflüsse auf die Waldökosysteme in der Gemeinschaft liefern. Es soll auch *zur Bewertung der laufenden Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder beitragen und besonders auf Maßnahmen zur Verminderung von schädlichen Auswirkungen auf Waldökosysteme abheben.*

*auswirken, wie anthropogene und nicht anthropogene Faktoren, biotische und abiotische Faktoren*;

b) Monitoring *von Waldbränden und Ursachen von Waldbränden durch vorbeugende Maßnahmen und Tätigkeiten*;

c) Monitoring der biologischen Vielfalt, der Klimaänderung, der Kohlenstoffbindung und der Böden; *hier sind jeweils der Bedarf nach einer Ausdehnung des Monitorings in dem jeweiligen Mitgliedstaat, die Kosteneffektivität möglicher Maßnahmen sowie die angemessenen Verfahren für das Monitoring und die Möglichkeiten zur Anpassung der Verfahren an andere bestehende und in Vorbereitung befindliche Monitoringsysteme zu bewerten*;

d) kontinuierliche Bewertung der Wirksamkeit des Monitorings des Zustands der *Wälder* und Weiterentwicklung der Monitoringtätigkeiten *sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch grenzüberschreitend.*

Das System soll zuverlässige vergleichbare Daten und Informationen über den Zustand der Waldökosysteme und über schädliche Einflüsse auf die Waldökosysteme in der Gemeinschaft liefern. Es soll auch *die Durchführung und den Ausbau der auf Wälder bezogenen Maßnahmen und Strategien im Gesamtrahmen der Forststrategie der Europäischen Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips ermöglichen. Hierzu werden vorhandene und geplante nationale, europäische und internationale Systeme berücksichtigt.*

*2. Soweit in dieser Verordnung Bezug auf Wälder genommen wird, können die Mitgliedstaaten andere Holzflächen einbeziehen. Soweit in dieser Verordnung im Zusammenhang mit Waldbränden Bezug auf Wälder genommen wird, können die Mitgliedstaaten andere Flächen zusätzlich aufnehmen.*

## Begründung

*Einer Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung auf das Monitoring der biologischen Vielfalt ohne eine klare Bedarfsermittlung und ohne Berücksichtigung bereits bestehender Systeme der Mitgliedstaaten ist unbegründet. Zweckmäßige und kosteneffektive Maßnahmen müssen an bestehende Systeme angepasst werden unter Berücksichtigung der forstpolitischen Befugnisse der EU im Rahmen der Forststrategie und des Subsidiaritätsprinzips. Maßnahmen, mit denen eine nachhaltige Pflege und Nutzung der Wälder gefördert wird, sind Sache der Mitgliedstaaten.*

*Die Änderungen sollen diesen Artikel in Einklang bringen mit den Definitionen der FAO, diese werden den Realitäten der Mitgliedstaaten besser gerecht.*

## Änderungsantrag 6

## Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben f, fa, fb und g

f) Untersuchung der Dynamik von Waldbränden und ihrer Auswirkungen auf die Waldökosysteme;

f) Untersuchung der Dynamik von Waldbränden und ihrer **ökologischen und wirtschaftlichen** Auswirkungen auf die Waldökosysteme **sowie der Sicherheitsgesichtspunkte**;

**f a) Schaffung bzw. Verbesserung von Brandverhütungssystemen und insbesondere Schaffung einer Brandschutzinfrastruktur wie Waldwege, Pfade, Wasserentnahmestellen, Brandschutzzonen, entbuschte Zonen und Feuerschneisen, die Einführung von Maßnahmen zur Unterhaltung der Brandschutzzonen, der entbuschten Zonen und Feuerschneisen sowie Maßnahmen der vorbeugenden Forstwirtschaft, die im Rahmen einer umfassenden Strategie zum Schutz gegen Waldbrände getroffen werden;**

**f b) Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen;**

g) **Entwicklung von Indikatoren und Methoden für die Einschätzung des kumulierten Risikos.**

g) **Ausbau der Erforschung von Ursache- und Wirkungsbeziehungen in Zusammenhang mit Luftverschmutzung.**

## Begründung

*Die Auswirkungen von Waldbränden müssen umfassend untersucht werden. Bei der Entwicklung der Indikatoren müssen nationale Besonderheiten ausschlaggebend sein. Die Erforschung der Ursache- und Wirkungsbeziehungen auf Gemeinschaftsebene ist dagegen möglich.*

*Es ist besser, Waldbrände zu verhüten, als sie zu bekämpfen.*

### Änderungsantrag 7 Artikel 3

1. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „**Waldökosysteme**“ sind „Wälder“, **also** mindestens 0,5 ha große Flächen mit einem Überschirmungsgrad (oder einem entsprechenden Bestockungsgrad) von mehr als 10 % und mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort im Reifealter eine Höhe von mindestens 5 m erreichen können, **sowie** „**andere Holzflächen**“, **also Flächen mit einem Überschirmungsgrad (oder einem entsprechenden Bestockungsgrad) von 5 bis 10 % mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort im Reifealter eine Höhe von 5 m erreichen können; oder Flächen mit einem Überschirmungsgrad (oder einem entsprechenden Bestockungsgrad) von über 10 % mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort im Reifealter eine Höhe von 5 m nicht erreichen (z. B. Zwergbäume und verkümmerte Bäume), oder mit Sträuchern und Büschen.**

1. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Wälder“ sind mindestens 0,5 ha große Flächen mit einem Überschirmungsgrad (oder einem entsprechenden Bestockungsgrad) von mehr als 10 %. **Die Bäume sollten** auf dem jeweiligen Standort im Reifealter eine Höhe von mindestens 5 m erreichen können; **sie können entweder aus dichten Waldformationen bestehen, in denen die Bäume der verschiedenen Vegetationsschichten und das Unterholz einen hohen Anteil der Fläche bedecken, oder aus offenen Waldformationen mit geschlossener Pflanzendecke und einem Überschirmungsgrad von mehr als 10 %; junge, natürliche Baumbestände und alle zu forstwirtschaftlichen Zwecken angelegten Pflanzungen, deren Überschirmungsgrad 10 % oder deren Höhe 5 m erreicht hat, werden auch als Wälder bezeichnet; das gilt auch für Gebiete, die normalerweise zum Waldgebiet gehören, aber infolge menschlicher Eingriffe oder natürlicher Ursachen vorübergehend unbestockt sind, die aber aller Voraussicht nach wieder zu Wäldern werden;**<sup>1</sup>

<sup>1</sup> **Hierzu gehören auch:** Baumschulen und Samenplantagen, die einen festen Bestandteil des Waldes bilden; Forststraßen, Brandschutzstreifen, Feuerschneisen und andere kleine Lichtungen innerhalb des Waldes; Wald in Nationalparks, Naturschutzgebieten und anderen Schutzgebieten wie solche von besonderem ökologischen, wissenschaftlichen, historischen, kulturellen oder

*spirituellen Interesse; Windschutz und Shelterbelts von Bäumen auf einer mindestens 0,5 ha großen und mehr als 20 m breiten Fläche. Gummibaumplantagen und Korkeichenbestände sind einbezogen.*

*Ausgeschlossen: Flächen, die überwiegend für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.*

**b) „Ökosystem“ ist ein komplexes dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt, die eine funktionelle Einheit bilden;**

**b) „Andere Holzflächen“ sind Flächen entweder mit einem Überschirmungsgrad (oder einem entsprechenden Bestockungsgrad) von 5-10 % mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort im Reifealter eine Höhe von 5 m erreichen können, oder mit einem Überschirmungsgrad (oder einem entsprechenden Bestockungsgrad) von mehr als 10 % mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort im Reifealter eine Höhe von 5 m nicht erreichen (z.B. Zwergbäume oder verkümmerte Bäume) oder mit Sträuchern und Büschen;<sup>1</sup>**

*<sup>1</sup> Ausgeschlossen: Flächen mit der oben beschriebenen Baum-, Strauch- und Buschdecke, die jedoch kleiner als 0,5 ha und weniger als 20 m breit sind, werden unter „andere Flächen“ eingestuft.*

**ba) „Andere Flächen“ sind Flächen, die nicht als Wälder oder als andere Holzflächen wie in dieser Verordnung definiert eingestuft sind, die aber dennoch nach nationalem Recht in Waldbrandstatistiken aufgenommen wurden; solche Flächen können Weideland, Ödland oder landwirtschaftliche Flächen, die unmittelbar an Waldflächen anschließen oder durch sie eingeschlossen werden, umfassen;**

**bb) „Waldbrände“ sind Brände, die in Wald- und anderen Holzflächen ausbrechen und sich über sie verbreiten oder die auf anderen Flächen ausbrechen und sich auf Wald- und andere Holzflächen ausbreiten;<sup>2</sup>**

*<sup>2</sup> Ausgeschlossen: Vorgeschriebenes oder kontrolliertes Abbrennen, normalerweise zu dem Zweck, das am Boden angesammelte brennbare*

c) „Weiterentwicklung des Systems“ bedeutet die Konzipierung und Einführung neuer Monitoringtätigkeiten;

d) „Verbesserung des Systems“ bedeutet die Optimierung der bereits laufenden Monitoringtätigkeiten.

*Material zu verringern oder zu beseitigen.*

c) „Weiterentwicklung des Systems“ bedeutet die Konzipierung neuer Monitoringtätigkeiten, **ihre Erprobung durch die Mitgliedstaaten in Versuchsphasen** und ihre Einführung;

d) „Verbesserung des Systems“ bedeutet die Optimierung der bereits laufenden Monitoringtätigkeiten;

**da) „georeferenziert“ bedeutet einen Bezug zu einem bestimmten Gebiet, in dem Daten erhoben oder andere Informationen gesammelt werden; das Bezugsgebiet kann größer sein als das Gebiet oder die Stelle, wo die Daten/Informationen erhoben werden, z.B. um Anonymität für die Quelle der erhobenen Daten/Informationen zu gewährleisten.**

**entfällt**

## **2. Wälder im Sinne von Absatz 1**

**Buchstabe a können entweder aus dichten Waldformationen bestehen, in denen die Bäume der verschiedenen Vegetationsschichten und das Unterholz einen hohen Anteil der Fläche bedecken, oder aus offenen Waldformationen mit geschlossener Pflanzendecke und einem Überschirmungsgrad von mehr als 10 %. Junge, natürliche Baumbestände und alle zu forstwirtschaftlichen Zwecken angelegte Pflanzungen, deren Überschirmungsgrad 10 % und deren Höhe 5 m noch nicht erreicht hat, werden auch als Wälder bezeichnet; das gilt auch für Gebiete, die normalerweise zum Waldgebiet gehören, aber infolge menschlicher Eingriffe oder natürlicher Ursachen vorübergehend unbestockt sind, die aber aller Voraussicht nach wieder zu Wäldern werden.**

### *Begründung*

*Die Änderungen sollen diesen Artikel in Einklang bringen mit den Definitionen der FAO; diese werden den Realitäten der Mitgliedstaaten besser gerecht.*

Änderungsantrag 8  
Artikel 5 Absatz 1

1. Aufbauend auf der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 wird das System das Informationssystem zur Erfassung vergleichbarer Informationen über Waldbrände auf Ebene der Gemeinschaft aufrechterhalten und weiterentwickelt.

1. Aufbauend auf der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 wird das System das Informationssystem zur Erfassung vergleichbarer Informationen über Waldbrände auf Ebene der Gemeinschaft **und grenzüberschreitend, insbesondere in den an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union angrenzenden Ländern**, aufrechterhalten und weiterentwickelt.

*Begründung*

*Waldbrände werden in vielen Fällen „importiert“.*

Änderungsantrag 9  
Artikel 6

1. Im Hinblick auf die in Artikel 1 Buchstabe c genannten Ziele führt die Kommission Studien, Experimente und Demonstrationsprojekte, um das System weiterzuentwickeln und insbesondere Folgendes zu erreichen:

- a) Vertiefung der Kenntnisse über den Zustand der Waldökosysteme und über die Beziehung zwischen dem Zustand der Waldökosysteme und natürlichen sowie anthropogenen Stressfaktoren;
- b) Bewertung der Auswirkungen der Klimaänderung auf Waldökosysteme, darunter auch auf die biologische Vielfalt der Wälder;
- c) Ermittlung der wichtigsten strukturellen und funktionellen Elemente der

1. Im Hinblick auf die in Artikel 1 Buchstabe c genannten Ziele führt die Kommission **zusammen mit den Mitgliedstaaten sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch grenzüberschreitend** Studien, Experimente und Demonstrationsprojekte **durch**, um das System weiterzuentwickeln und insbesondere Folgendes zu erreichen:

- a) Vertiefung der Kenntnisse über den Zustand der Waldökosysteme und über die Beziehung zwischen dem Zustand der Waldökosysteme und natürlichen sowie anthropogenen Stressfaktoren;
- b) Bewertung der Auswirkungen der Klimaänderung auf Waldökosysteme, darunter auch auf die biologische Vielfalt der Wälder;
- c) Ermittlung der wichtigsten strukturellen und funktionellen Elemente der

Ökosysteme, die als Indikatoren zur Bewertung des Zustands und der Entwicklung der biologischen Vielfalt der Waldökosysteme verwendet werden sollen;

**d) Untersuchung der Wechselwirkungen zwischen Wäldern und der Umwelt.**

2. Auf der Grundlage der Ergebnisse der in Absatz 1 beschriebenen Maßnahmen kann die Kommission **die Mitgliedstaaten auffordern**, Studien, *Experimente*, *Demonstrationsprojekte* oder eine Monitoring-Testphase **durchzuführen**.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen sollen dazu beitragen, neue Monitoringtätigkeiten zu konzipieren, die nach der Genehmigung geeigneter Handbücher in das System integriert werden. Bei der Weiterentwicklung des Systems trägt die Kommission wissenschaftlichen und finanziellen Erfordernissen und Sachzwängen Rechnung.

4. Die genauen Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1,2 und 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 festgelegt.

Ökosysteme, die als Indikatoren zur Bewertung des Zustands und der Entwicklung der biologischen Vielfalt der Waldökosysteme verwendet werden sollen;  
**entfällt**

2. Auf der Grundlage der Ergebnisse der in Absatz 1 beschriebenen Maßnahmen kann die Kommission **dem Ständigen Forstausschuss vorschlagen**, dass die **Mitgliedstaaten** Studien oder eine Monitoring-Testphase **durchführen**. **Es steht den Mitgliedstaaten frei, sich daran zu beteiligen.**

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen sollen dazu beitragen, neue **fakultative** Monitoringtätigkeiten zu konzipieren, die nach der Genehmigung geeigneter Handbücher in das System integriert werden. Bei der Weiterentwicklung des Systems trägt die Kommission wissenschaftlichen und finanziellen Erfordernissen und Sachzwängen Rechnung.

4. Die genauen Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1,2 und 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 festgelegt.

**4a. Die neuen Monitoringverfahren und die Zeitpläne für ihre Vorbereitung werden mit den anderen Initiativen und in Vorbereitung befindlichen Vorschlägen über biologische Vielfalt, Klimaänderung, Kohlenstoffbindung und das Monitoring der Böden verknüpft.**

#### *Begründung*

*Waldbrände werden in vielen Fällen „importiert“.*

*Da die in diesem Artikel vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ganz in den Zuständigkeitsbereich der EU fallen und als Vorschlag der Kommission von der Zielsetzung her unrealistisch sind, ist es besser, dass die Maßnahmen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen und mit bereits in Vorbereitung befindlichen weltweiten und einzelstaatlichen Systemen sowie anderen Vorschlägen der Kommission verknüpft werden. Absatz 1 Buchstabe d wird gestrichen, da Maßnahmen, mit denen die nachhaltige Pflege und Nutzung der Wälder gefördert wird, in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.*

Änderungsantrag 10  
Artikel 8 Absätze 2 und 3

2. Die nationalen Programme sind der Kommission spätestens **30 Tage** nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach vor dem 1. November im Jahr vor dem Beginn jedes Dreijahreszeitraums vorzulegen.

3. Die Mitgliedstaaten passen ihre von der Kommission genehmigten nationalen Programme an, um insbesondere **eine Weiterführung** der gemäß Artikel 6 weiterentwickelten Monitoringtätigkeit vorzusehen.

2. Die nationalen Programme sind der Kommission spätestens **60 Tage** nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach vor dem 1. November im Jahr vor dem Beginn jedes Dreijahreszeitraums vorzulegen.

3. Die Mitgliedstaaten passen ihre von der Kommission genehmigten nationalen Programme an, um insbesondere **deren Präzisierung** gemäß Artikel 6, **gegebenenfalls anhand der bei der weiterentwickelten Monitoringtätigkeit gewonnenen Erfahrungen**, vorzusehen.

*Begründung*

*Eine Frist von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung ist ein unrealistisches Ziel. Maßnahmen gemäß Artikel 6 sind neue Maßnahmen, deren Zweckmäßigkeit vorher nicht klar ist. Deshalb darf deren Weiterführung nicht automatisch erfolgen, sondern die Mitgliedstaaten müssen entscheiden, wie Erfahrungen zu nutzen sind.*

Änderungsantrag 11  
Artikel 9 Absatz 3

3. Zur Durchführung der Aufgaben gemäß Absätze 1 und 2 richtet die Kommission, **gegebenenfalls** in der Gemeinsamen Forschungsstelle, eine *Wissenschaftliche Koordinierungsstelle* ein, die von dezentralen thematischen Zentren unterstützt werden kann.

3. Zur Durchführung der Aufgaben gemäß Absätze 1 und 2 richtet die Kommission in der Gemeinsamen Forschungsstelle eine *Stelle für wissenschaftliche Koordinierung* ein, die von dezentralen thematischen Zentren unterstützt werden kann.

*Begründung*

*Es sollte auf jeden Fall eine Stelle für wissenschaftliche Koordinierung zuständig sein, die in der Gemeinsamen Forschungsstelle angesiedelt ist. Damit soll sichergestellt werden, dass national erhobene Daten nicht missbräuchlich verwendet werden können.*

Änderungsantrag 12  
Artikel 9 Absatz 4

4. Die Kommission kann Sachverständige und Forschungseinrichtungen zu Rate ziehen oder mit bestimmten Tätigkeiten betrauen, um das System weiterzuentwickeln und die Auswertung der erhobenen Daten sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse der Datenauswertung sicherzustellen.

4. Die Kommission kann **aufgrund eines Ausschreibungsverfahrens ermittelte** Sachverständige und Forschungseinrichtungen zu Rate ziehen oder mit bestimmten Tätigkeiten betrauen, um das System weiterzuentwickeln und die Auswertung der erhobenen Daten sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse der Datenauswertung sicherzustellen.

*Begründung*

*Um einen hohen Grad an Objektivität bei der Auswahl von Sachverständigen und Forschungseinrichtungen zu gewährleisten, ist ein Ausschreibungsverfahren nötig.*

Änderungsantrag 13  
Artikel 10

1. Zur Harmonisierung der Tätigkeiten gemäß Artikel 4 und 5 **und Artikel 6 Absatz 3** und zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Daten werden anhand von Handbücher Parameter vorgeschrieben und Monitoringmethoden sowie für die Übermittlung von Daten zu verwendende Formate festgelegt.  
2. Genaue Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 festgelegt.

1. Zur Harmonisierung der Tätigkeiten gemäß Artikel 4 und 5 und zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Daten werden anhand von Handbücher Parameter vorgeschrieben und Monitoringmethoden sowie für die Übermittlung von Daten zu verwendende Formate festgelegt.  
2. Genaue Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 festgelegt.

*Begründung*

*Die Tätigkeiten des Artikels 6 fallen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft.*

Änderungsantrag 14  
Artikel 11 Absatz 1

1. Die Kommission arbeitet insbesondere im Hinblick auf die Ziele des Artikels 1 mit anderen Instanzen auf internationaler oder gesamteuropäischer Ebene zusammen, **um** den Verpflichtungen **der Gemeinschaft** zum Schutz **und zur nachhaltigen Bewirtschaftung** der Wälder **nachzukommen**.

1. Die Kommission arbeitet insbesondere im Hinblick auf die Ziele des Artikels 1 mit anderen Instanzen auf internationaler oder gesamteuropäischer Ebene zusammen, **damit die Mitgliedstaaten** den Verpflichtungen zum Schutz der Wälder **nachkommen können**.

*Begründung*

*Die Tätigkeiten zugunsten der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder sind Sache der Mitgliedstaaten.*

Änderungsantrag 15  
Artikel 13 Absatz 1

1. Für die Einführung des Systems im Zeitraum 2003-2006 werden Finanzmittel in Höhe von **52 Mio. Euro** zur Verfügung gestellt. Anschließend, im Zeitraum 2007-2008, werden neben dem jährlichen Betrag von **13 Mio. Euro** die zusätzlich erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt, vorausgesetzt sie werden von der Haushaltsbehörde bewilligt.

1. Für die Einführung des Systems im Zeitraum 2003-2006 werden Finanzmittel in Höhe von **72 Mio. Euro** zur Verfügung gestellt. Anschließend, im Zeitraum 2007-2008, werden neben dem jährlichen Betrag von **18 Mio. Euro, der die Kosten für etwaige neue Maßnahmen decken soll**, die zusätzlich erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt, vorausgesetzt sie werden von der Haushaltsbehörde bewilligt.

*Begründung*

*Zur Überwachung der Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die Wälder, zur Einrichtung einer Waldbrandüberwachung, zur Entwicklung neuer Monitoring-Maßnahmen sowie zur Verbesserung des Programms wird die Aufstockung des vorgesehenen jährlichen Betrags von 13 auf 18 Mio. Euro vorgeschlagen. Eine derartige Mittelaufstockung wird die wirksame Durchführung des genannten Programms sowie der neuen Maßnahmen, die gegebenenfalls getroffen werden müssen, ermöglichen.*

Änderungsantrag 16  
Artikel 13 Absatz 2

2. Die in Absatz 1 festgelegten Finanzmittel werden beim Beitritt eines neuen **Mitgliedstaates zur Europäischen Union** aufgestockt.

2. Die in Absatz 1 festgelegten Finanzmittel werden beim Beitritt eines neuen **Staates zu dem „Programm“** aufgestockt, **ohne dass die Mittel für die bisherigen Mitgliedstaaten gesenkt werden.**

*Begründung*

*Dieser Änderungsantrag bedarf keiner Erläuterung.*

Änderungsantrag 17  
Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln über die nationalen Zentralstellen der *Wissenschaftlichen Koordinierungsstelle* jährlich die im Rahmen des Systems erhobenen Daten und einen Bericht zu den Daten.

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln über die nationalen Zentralstellen der *Stelle für wissenschaftliche Koordinierung, die bei der Gemeinsamen Forschungsstelle angesiedelt ist*, jährlich die im Rahmen des Systems erhobenen Daten und einen Bericht zu den Daten.

*Begründung*

*Es sollte auf jeden Fall eine Stelle für wissenschaftliche Koordinierung zuständig sein, die bei der Gemeinsamen Forschungsstelle angesiedelt ist. Damit soll die Sicherheit gewährt werden, dass national erhobene Daten nicht missbräuchlich verwendet werden können.*

Änderungsantrag 18  
Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absätze 2 und 3

Die Daten sind **zu georeferenzieren** und der Kommission über Computer-Telekommunikationseinrichtungen oder andere elektronische Mittel zu übermitteln. Die Kommission legt das Format und die genauen Einzelheiten der Übermittlung fest.

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen

Die Daten **müssen zugeordnet werden können** und sind der Kommission über Computer-Telekommunikationseinrichtungen oder andere elektronische Mittel zu übermitteln. Die Kommission legt das Format und die genauen Einzelheiten der Übermittlung fest.

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen

Maßnahmen zur Verbreitung der erhobenen Daten in einheitlichen Formaten und nach einheitlichen Standards und durch Datenbanken für **georeferenzierte** Daten, auf die die Öffentlichkeit leicht Zugriff hat.

**3. Das Recht der Kommission, die erhobenen Daten zu verwenden und zu verbreiten, um gemäß der Konvention von Aarhus die Auswertung zu unterstützen und einen möglichst großen Nutzen aus den Daten zu ziehen, darf nicht eingeschränkt werden.**

Maßnahmen zur Verbreitung der erhobenen Daten in einheitlichen Formaten und nach einheitlichen Standards und durch Datenbanken für Daten, **die sich zuordnen lassen und** auf die die Öffentlichkeit leicht Zugriff hat.

**3. Die Daten können veröffentlicht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn dies nicht im Gegensatz zu den Bestimmungen über die Verbreitung dieser Daten und deren Vertraulichkeit steht, um die Auswertung zu unterstützen und einen möglichst großen Nutzen aus den Daten zu ziehen.**

### *Begründung*

*Die „Zuordnung“ der Daten schafft mehr Flexibilität, weil es in einigen Mitgliedstaaten viele kleinere Waldeigentümer gibt, sie erschwert jedoch nicht Monitoring und Forschung auf Gemeinschaftsebene. Die Konvention von Aarhus muss nicht eigens erwähnt werden, weil sie ohnehin ab ihrem Inkrafttreten eingehalten werden muss. Trotzdem muss der erforderliche Datenschutz gewährleistet werden.*

### **Änderungsantrag 19 Artikel 17**

1. Der Ständige Forstausschuss, der durch die Entscheidung 89/367/EWG des Rates eingesetzt wurde, **unterstützt die Kommission.**

2. Bei einer Bezugnahme auf diesen Absatz finden die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung, wobei Artikel 8 desselben Beschlusses zu beachten ist.

3. Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf zwei Monate festgesetzt.

1. Der Ständige Forstausschuss, der durch die Entscheidung 89/367/EWG des Rates eingesetzt wurde, **leitet zusammen mit der Kommission die Durchführung der Verordnung und die Folgemaßnahmen.**

2. Bei einer Bezugnahme auf diesen Absatz finden die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung, wobei Artikel 8 desselben Beschlusses zu beachten ist.

3. Der in Artikel 5 Absätze 3, 4, 5 und 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf zwei Monate festgesetzt.

### *Begründung*

*Zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und der gemeinschaftlichen Forststrategie muss die Rolle des Ständigen Forstausschusses bei den Folgemaßnahmen und der Fortentwicklung der Durchführung der Verordnung gestärkt werden. Der Ausschuss wirkt als Regelungsausschuss bei der Einführung des Systems.*

*Mit diesem Änderungsantrag wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit des Ständigen Forstausschusses von einer Verwaltungsbefugnis (Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse) in eine Regelungsbefugnis (Artikel 5) umzuwandeln.*